

# **Prüfung der „optisch bedrängenden Wirkung“ sowie der „Umfassung einzelner Siedlungsbereiche / Einzelsiedlungen“ am Windpark Ohrenbach / Bad Berleburg**

## **Inhalt**

1. Grundlagen und Methodik
2. Prüfschritt 1: Abstandsermittlung zwischen Wohngebäuden und WEA
3. Prüfschritt 2: Einzelprüfung der Wohngebäude in einem Abstand zwischen 500 m und 750 m zu einer WEA
4. Abschließendes Gesamtfazit
5. Umfassung einzelner Siedlungsbereiche / Einzelsiedlungen

## **1. Grundlagen und Methodik**

Hohe Windenergieanlagen (WEA) in geringem Abstand zu Wohnhäusern können auf Grund der optisch bedrängenden Wirkung rücksichtslos und damit unzulässig sein. Die „optisch bedrängende Wirkung“ ist eine alleinige Schöpfung der Rechtsprechung, sie geht also nicht von wissenschaftlichen Studien oder Erkenntnissen über mögliche körperliche oder psychische Beeinträchtigungen aus. Sie ist lediglich ein theoretischer Aspekt der baulich geordneten Bodennutzung.

Auch in einer wissenschaftlichen Auswertung verschiedener Akzeptanzstudien mit Fokus auf den Abstand zwischen WEA und Wohnhaus ergaben sich keine Hinweise auf eine relevante bedrängende Wirkung von WEA (Hübner, G. Prof. Dr.; Pohl, J. Dr.: Mehr Abstand – mehr Akzeptanz ? Ein umweltpsychologischer Studienvergleich. Fachagentur Windenergie an Land, Berlin Hrsg. 2015):

„Die vergleichende Auswertung der vier Studien – mit mehr als 1.300 Anwohnern von mehr als 20 WEA-Standorten – sowie einige internationale Studien zeigen übereinstimmend: Ein bedeutsamer Zusammenhang mit dem Abstand lässt sich weder für die Akzeptanz noch für die Stresswirkungen von WEA nachweisen, wenn der geltende Immissionsschutz eingehalten wird. Die Aussage, mit steigendem Abstand nähme die Akzeptanz zu oder die Belästigung ab, lässt sich empirisch nicht stützen. Statt mit dem Abstand hängen die Akzeptanz und erlebte Belästigung mit anderen Faktoren zusammen: Eine finanzielle Beteiligung an Windenergieprojekten kann die Akzeptanz erhöhen und Belästigungen vermindern. Andererseits nimmt die Belästigung zu, wenn WEA von der Wohnung aus gesehen werden können. Die Ergebnisse sind auch hinsichtlich der sogenannten »optischen Bedrängung« durch WEA interessant, welche über eine juristische Interpretation hinausgehend empirisch erfassbar wird: Unabhängig vom Abstand zur Wohnbebauung wurden in den vier Studien die WEA von Anwohnern kaum als bedrohlich eingeschätzt.“

Detaillierte rechtliche Regelungen oder technische Normen zur Beurteilung der optisch bedrängenden Wirkung gibt es somit nicht. Für Abstände > 300 m ging die Rechtsprechung in NRW bis ins Jahr 2006 im Allgemeinen nicht von einer Verletzung des Rücksichtnahmegebotes aus. In einem Urteil aus dem Jahr 2006 weicht das OVG NRW jedoch von diesem Grundsatz ab: Demnach wird eine starre Abstandsregelung den variierenden Dimensionen der WEA nicht gerecht, stattdessen soll als erste Orientierung die Gesamthöhe der WEA als Maßstab herangezogen werden [OVG Münster 8 A 3726/05 vom 9.8.06]. Bei Abständen von mehr als dem dreifachen der Gesamthöhe sieht das Gericht eher keine optisch bedrängende Wirkung gegeben, bei Werten unterhalb des zweifachen der Gesamthöhe sei jedoch in den überwiegenden Fällen eine solche Wirkung gegeben. Im Bereich zwischen diesen beiden Abstandsmaßen ist eine besonders intensive Prüfung des Einzelfalls erforderlich. Das Gericht betont in seiner o.g. und den folgenden Entscheidungen jedoch, dass diese Anhaltswerte nur eine ungefähre Orientierung bieten und nicht pauschalierend im Sinne eines feststehenden Grenzwertes angewandt werden sollen, sondern stets eine Einzelfallprüfung durchzuführen ist.

Dabei sind zahlreiche Faktoren, insbesondere die Topografie, die Lage und Gestaltung des Wohnhauses, der Schutzanspruch, Sichtbeziehungen, abschattende und ablenkende Objekte zwischen Haus und WEA, mögliche Ausweichbewegungen, die Hauptwindrichtung und bereits bestehende weitere WEA zu berücksichtigen [OVG NRW 8 A 3726/05 vom 9.8.06 und diverse Folgeentscheidungen]. Ein etwaiger topografischer Höhenunterschied zwischen Wohnhaus und WEA ist nicht in die Berechnung der Abstandsanhaltswerte einzubeziehen, sondern seine Wirkung (verstärkend oder auch abschwächend) ist im Rahmen der Einzelfallbewertung zu betrachten [OVG Münster 8 B 2283/06, VG Düsseldorf 11 K 6956/10].

Nach diesem Kriterienkatalog müssten auch Fälle unterhalb des Abstandes der zweifachen Gesamthöhe denkbar sein, in denen keine optisch bedrängende Wirkung gegeben ist – z.B. wenn die schützenswerten Räume des Hauses vollständig auf der von der WEA abgewandten Hausseite liegen und die WEA so von diesen Räumen aus überhaupt nicht sichtbar ist.

### **Windenergie-Erlass des Landes Nordrhein-Westfalen vom 8. Mai 2018**

#### **5.2.2.3 Entgegenstehen öffentlicher Belange (§ 35 Absatz 3 Baugesetzbuch)**

l) Auch das Gebot der Rücksichtnahme ist in § 35 Absatz 3 Satz 1 Baugesetzbuch verankert. Der im Außenbereich Wohnende muss grundsätzlich mit der Errichtung von in diesem Bereich privilegierten Windenergieanlagen und ihren optischen Auswirkungen rechnen (OVG NRW, Beschluss vom 12.01.2006 – 8 A 2285/03). Auf Abwehrrechte kann sich nur derjenige berufen, dessen eigene Nutzung formell und materiell legal ist, wobei die Beweislast für die formelle Legalität die Bauherrin oder den Bauherrn trifft (OVG NRW, Beschluss vom 24.06.2010 – 8 A 2764/09; best. durch BVerwG, Beschluss vom 23.12.2010 - 4 B 36.10). Ob von einer Windenergieanlage eine **rücksichtslose optisch bedrängende Wirkung auf eine Wohnbebauung** ausgeht, ist stets anhand aller Umstände des Einzelfalls zu prüfen. Das Oberverwaltungsgericht NRW (siehe Urteil vom 09.08.2006 – 8 A 3726/05 -, best. durch BVerwG, Beschluss vom 11.12.2006 - 4 B 72.06) hat folgende Bewertungskriterien zur Beeinträchtigung entwickelt:

Lage bestimmter Räumlichkeiten und deren Fenster sowie von Terrassen und Ähnlichem zur Windenergieanlage; bestehende oder in zumutbarer Weise herstellbare Abschirmung des Wohngrundstücks zur Anlage; Hauptwindrichtung und damit Stellung des Rotors zu einem Wohnhaus; topographische Situation; Sichtschutz durch Waldgebiete oder Gebäude; die Größe des Rotordurchmessers, weitere Beeinträchtigungen durch bereits vorhandene Windenergieanlagen.

Nach der Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichtes NRW lassen sich unter Berücksichtigung dieser Kriterien für die Ergebnisse der Einzelfallprüfungen grobe Anhaltswerte prognostizieren:

Ist der Abstand zwischen einem Wohnhaus und einer Windenergieanlage geringer als das Zweifache der Gesamthöhe der Anlage (Nabenhöhe + halber Rotordurchmesser), dürfte die Einzelfallprüfung überwiegend zu einer dominanten und optisch bedrängenden Wirkung der Anlage gelangen. Beträgt der Abstand das Zwei- bis Dreifache der Gesamthöhe der Anlage, bedarf es regelmäßig einer besonders intensiven Prüfung des Einzelfalls. Diese vom Oberverwaltungsgericht NRW aufgestellten Regeln sind Faustformeln, die eine bestimmte Würdigung der Umstände nahelegen, aber die Prüfung des konkreten Einzelfalls nicht entbehrlich machen (siehe auch BVerwG, Beschluss vom 23.12.2010 - 4 B 36.10).

Das OVG NRW hat diese Grundsätze in seiner jüngeren Rechtsprechung bestätigt, auch in Bezug auf modernere Windenergieanlagen, die durch einen höheren Turm und einen größeren Rotordurchmesser gekennzeichnet sind (Beschluss vom 20.07.2017 – 8 B 396/17 und 21.11.2017 – 8 B 935/17).

Als Prüfmethode wird die „Checkliste optisch bedrängende Wirkung“ aus: Monika Agatz, Dipl.-Ing. (FH) Umweltschutz, Gelsenkirchen; [agatz@windenergie-handbuch.de](mailto:agatz@windenergie-handbuch.de); [www.windenergie-handbuch.de](http://www.windenergie-handbuch.de), verwendet (Abruf 03.12.21):

#### Eingehende Prüfung der Wohnhäuser, die in einen Abstand zwischen dem 2-fachen und dem 3-fachen der WEA-Höhe liegen

- Wie ist die genaue Ausrichtung der betroffenen Fassade zur WEA: frontal, 45° oder 90° versetzt? Steht die WEA in gerader Linie oder seitlich versetzt?
- Wie viele schützenswerte Räume liegen auf die WEA hin ausgerichtet – als absolute Zahl und als relativer Anzahl an den gesamten Räumen (bei Mehrfamilienwohnhäusern ggf.nach Wohneinheiten getrennt)?
- Ist der Schwerpunkt der Wohnnutzung zur WEA oder von ihr abgewandt ausgerichtet?
- Wie viele / wie große Fenster der betroffenen Räume sind zur WEA ausgerichtet, wie viele desselben Raumes abgewandt?
- Von welchem Anteil des Raumes wird die WEA zu sehen sein?
- Sind Ausweichbewegungen und/oder architektonische Selbsthilfe (Möbelumstellung, Gardinen, Anpflanzungen, Sichtschutzwand usw.) denkbar?
- Wird der Blick auf die WEA bei der am Standort vorherrschenden Hauptwindrichtung meist direkt auf den vollen Rotorkreis gehen oder wird er eher seitlich auf die Gondel gerichtet sein?
- Sind sichtverschattende, distanzschaffende oder aufmerksamkeitsablenkende Elemente vorhanden (z.B. Bäume, Hecken, Garage, andere Gebäude, Straßen, Spielplätze....). Berücksichtigungsfähig ist bereits eine abmildernde Wirkung, Sicht muss nicht vollständig verdeckt sein.
- Mindert oder verstärkt die Topografie / das Relief die optische Wirkung?
- Wie ist das Verhältnis zwischen Rotordurchmesser und Gesamthöhe der WEA? Ist die Unterschreitung des Abstandswertes eher durch eine hohe Nabenhöhe oder durch einen großen Rotordurchmesser bedingt? - Ein kleiner Rotordurchmesser wirkt weniger belastend.
- Wie fügen sich die neuen WEA in einen bestehenden Windpark ein? Ist die Veränderung gering oder wesentlich? Wirkt die WEA auf dieselbe Fassade ein, wie bestehende WEA (Vorbelastung wirkt mindernd) oder wirkt die WEA auf eine bisher nicht betroffene Fassade ein und reduziert somit Ausweichbewegungen vor den WEA insgesamt (Vorbelastung wirkt negativ)?
- Sind Terrasse oder Balkon zur WEA ausgerichtet? Hier sind auf großen Grundstücken Ausweichbewegungen in Bereiche, die von der WEA abgewandt sind, zumutbar.
- Wie ist der Ortscharakter, gibt es andere situationsprägende Einflussfaktoren wie z.B. Industrieanlagen?
- Wie hoch ist der Schutzanspruch des betroffenen Wohnhauses? Nicht privilegierte Wohnhäuser im Außenbereich, Arbeitsräume und Wohnhäuser in Industriegebieten haben geringeren Schutzanspruch

#### Abwägungsgebot

Da es sich bei der optisch bedrängenden Wirkung um eine abwägende Entscheidung im Rahmen des Rücksichtnahmegebots und nicht um eine rechnerische Ermittlung eines Grenzwertes handelt, kann ein Gutachten zur optisch bedrängenden Wirkung nie eine abschließende Entscheidung treffen – diese verbleibt stets in der Verantwortung der Behörde.

Das „Gebot der Rücksichtnahme“ als unbenannter öffentlicher Belang muss **abgewogen** werden mit anderen Belangen:

1. Privilegiertes Baurecht für WEA im Außenbereich. Insbesondere derjenige, der im Außenbereich wohne, müsse grundsätzlich mit der Errichtung von Windkraftanlagen und ihren optischen Auswirkungen rechnen.
2. Klimaschutzgebot des Art. 20a GG, das sich an alle Träger staatlicher Gewalt richtet und die Erkenntnis, dass der derzeitige notwendige Ausbaupfad der Erneuerbaren Energien mit den bisherigen Vorrang- und Eignungsflächen nicht zu realisieren ist.

3. Rücksichtnahmegebot muss fortentwickelt werden. Bauhöhe WEA werden immer größer, auch daran muss man sich gewöhnen. Rechtsprechung sagt mittlerweile, dass WEA nun eben zum Landschaftsbild gehören. Früher war das Störung, nun Normalität. Ebenso ist die Betrachtung der optisch bedrängenden Wirkung nicht auf einen Status-Quo des Landschaftserlebens festgesetzt, sondern fließend mit der Gewöhnung an WEA und deren Beitrag zum Klimaschutz.

**Prämisse:** Der Anlagenbetreiber hat keine Vornahme von Sichtschutzmaßnahmen (z.B. Anpflanzung einer Hecke) vorgesehen.

## 2. Prüfschritt 1: Abstandsermittlung zwischen Wohngebäuden und WEA

**Abstandsberechnung** aus der Gesamthöhe der geplanten WEA Vestas V-162 mit Nabenhöhe (Turm) 169 m + Rotor 81 m = GH 250 m. Der Abstand bemisst sich als horizontaler Abstand vom Turmfuß zum Wohnhaus ohne Berücksichtigung von Höhenlagen. Ein erhöhter Standort der WEA z.B. auf einem Hügel ist nicht der WEA-Höhe bei der Berechnung des Abstandsmaßes hinzuzurechnen, sondern im Rahmen der qualitativen Betrachtung zu berücksichtigen.

- 2 x GH = 500 m
- 3 x GH = 750 m

### Relevante Fragestellungen

Gibt es Wohnhäuser, die in einem geringeren Abstand als dem 2-fachen der Gesamthöhe der nächstgelegenen WEA liegen (500 m) (bei diesem geringen Abstand ist im Regelfall von einer optisch bedrängenden Wirkung auszugehen)?

Gibt es Wohnhäuser, die in einem geringeren Abstand als dem 3-fachen der Gesamthöhe der nächstgelegenen WEA liegen (500 m bis 750 m)?

### Vorgehen bei der Prüfung

Für diesen ersten Prüfschritt der optisch bedrängenden Wirkung der WEA auf die umliegenden Einzel-/ Aussiedlerhöfe im Gebiet wurden die relevanten Wohnhäuser aus einer Karte (DGK 5, Luftbilder, Kataster) mit Abstandsmessungen zur nächstgelegenen WEA bestimmt und ausgewählt.

Das Ergebnis ist in den nachfolgenden Abbildungen dokumentiert und in der Tabelle 1 zusammengestellt.

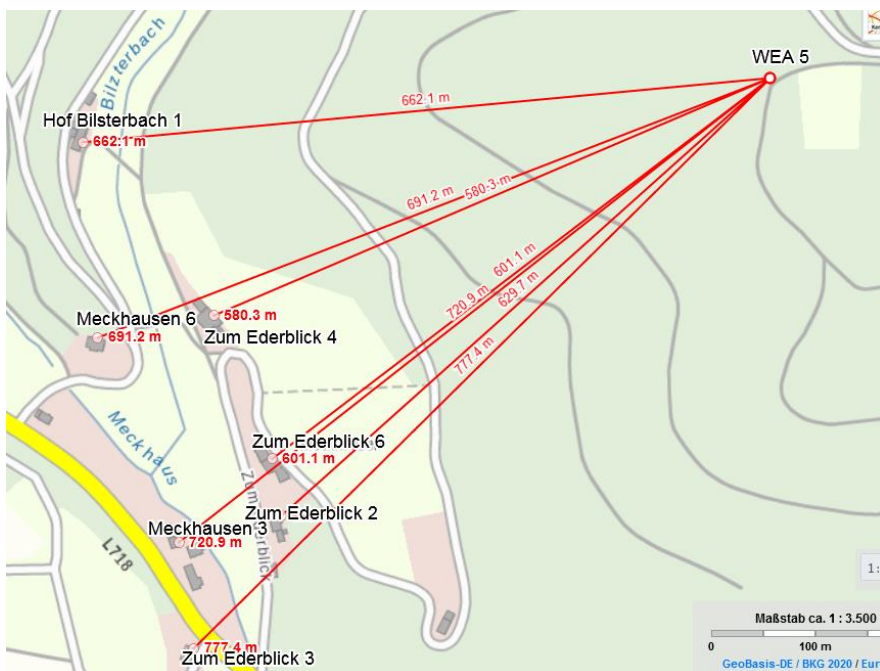
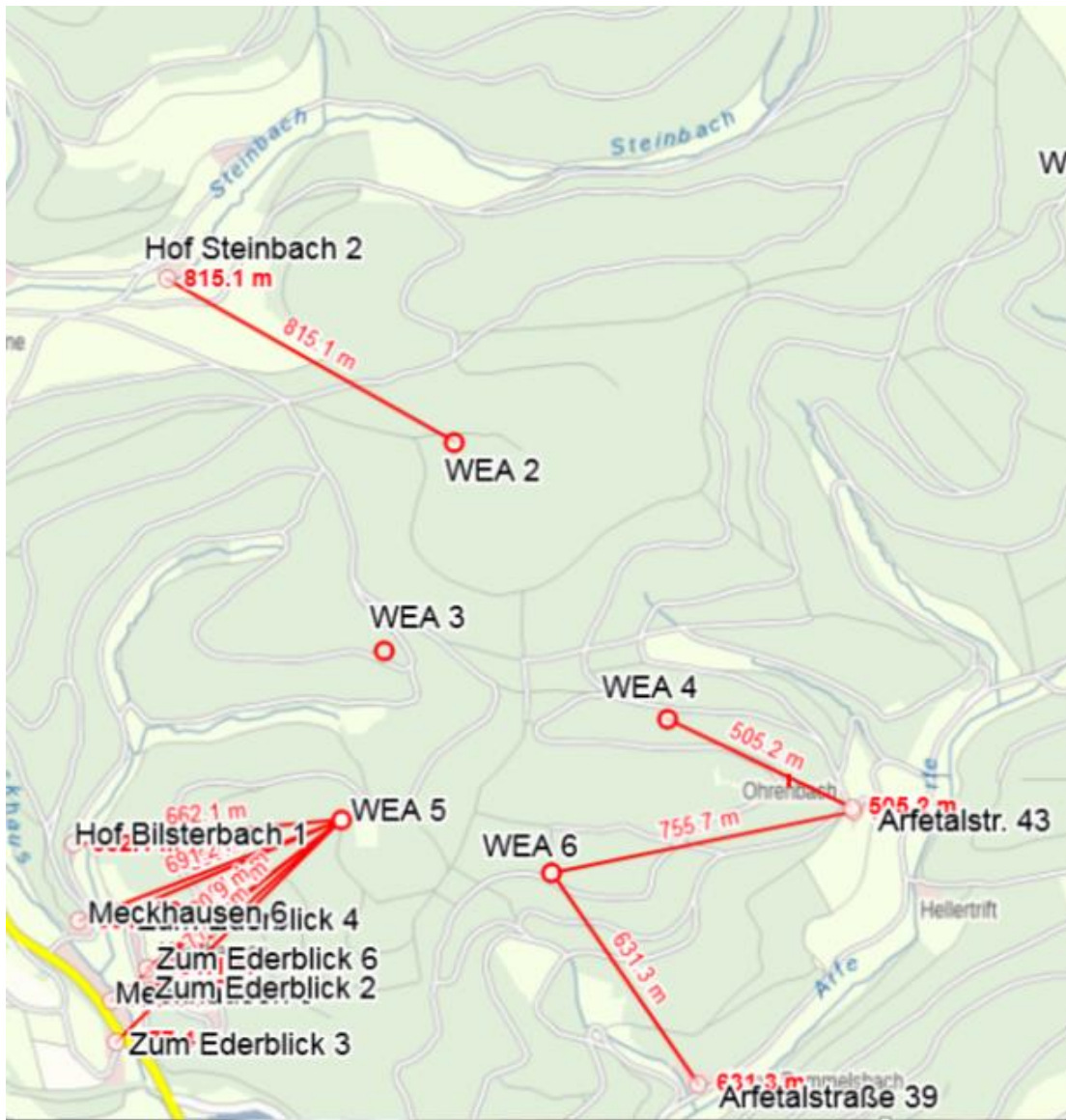
### Kartengrundlagen

Alle nachfolgenden Kartengrundlagen haben die Quelle Land NRW, <https://www.opengeo-data.nrw.de/produkte/>.









Abbildungen 3: Details aus Abb. 2 – WEA 2 bis 6

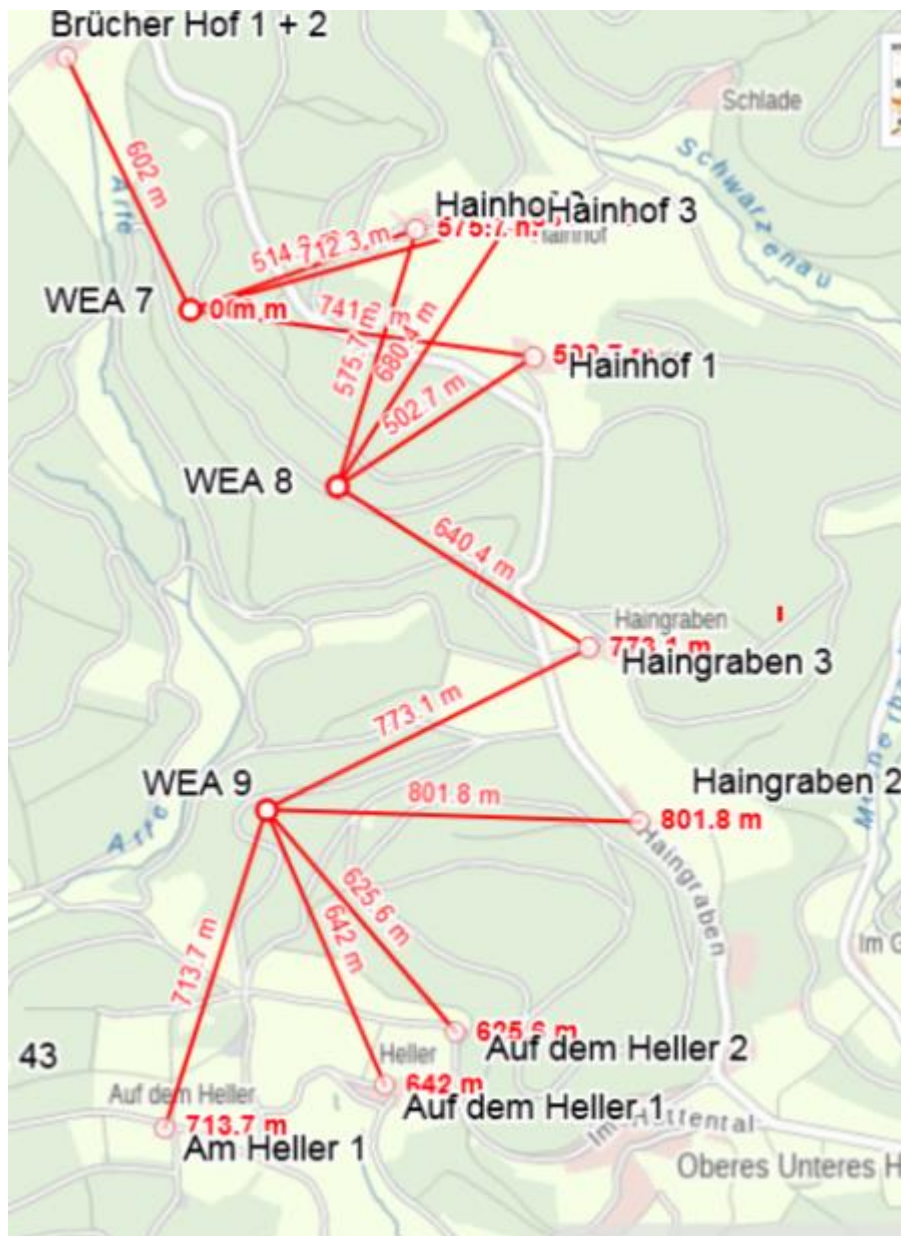


Abbildung 4: Detail aus Abb. 2 – WEA 7 bis 9

Prüf-Nr.	Wohnhaus	Abstand zu WEA in m	Fotopunkt (siehe Fotosimulation Bioplan Sept.2021)
-	(Hof Steinbach 2)	(815 m zu WEA 2)	FP 13
1	Brücher Hof 1 + 2	602 m zu WEA 7	FP 1
2	Hainhof 2	514 m zu WEA 7 575 m zu WEA 8	FP 2
3	Hainhof 3	712 m zu WEA 7 680 m zu WEA 8	FP 2
4	Hainhof 1	741 m zu WEA 7 502 m zu WEA 8	FP 3
5	Haingraben 3	640 m zu WEA 8 (773 m zu WEA 9)	FP 4
-	(Haingraben 2)	(801 m zu WEA 9)	-
6	Auf dem Heller 2	625 m zu WEA 9	FP 5

7	Auf dem Heller 1	642 m zu WEA 9	FP 6
8	Am Heller 1	713 m zu WEA 9	FP 7
9	Arfetalstr. 43	505 m zu WEA 4 (755 m zu WEA 6)	FP 8
10	Arfetalstr. 39	631 m zu WEA 6	FP 9
11	Zum Ederblick 2	629 m zu WEA 5	FP 10
12	Meckhausen 3	720 m zu WEA 5	FP 10
13	Zum Ederblick 6	601 m zu WEA 5	FP 10 + FP 11
14	Zum Ederblick 4	580 m zu WEA 5	FP 10 + FP 11
15	Meckhausen 6	691 m zu WEA 5	-
16	Hof Bilsterbach 1	662 m zu WEA 5	FP 12

Tabelle 1: Wohnhäuser in einem Abstand zwischen dem 2- bis 3- fachen der Gesamthöhe 500 m - 750 m

Es befinden sich keine Wohngebäude in einem geringeren Abstand als der 2-fachen Gesamthöhe (= 500 m) im Plangebiet.

### 3. Prüfschritt 2: Einzelprüfung der Wohngebäude in einem Abstand zwischen 500 m und 750 m zu einer WEA

Folgende Hauptkriterien der Bewertung werden verbal-argumentativ in Tabellenform mit nachfolgender Gliederung für jeden Blickpunkt abgearbeitet:

<ul style="list-style-type: none"> <li>• Schwerpunkt der Wohnnutzung zur WEA zu- oder abgewandt ausgerichtet (Fenster, Terrasse, Balkon)</li> <li>• Sind Ausweichbewegungen zumutbar?</li> <li>• Steht die WEA in gerader Linie oder seitlich versetzt sowie nach Hauptwindrichtung auf vollen Rotorkreis oder eher seitlich auf die Gondel? Ausrichtung der betroffenen Fassade zur WEA: frontal, 45° oder 90° versetzt?</li> </ul>
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Sind sichtverschattende, distanzschaffende oder aufmerksamkeitsablenkende Elemente vorhanden (z.B. Bäume, Hecken, Gebäude, Straßen). Ausreichend ist eine abmildernde Wirkung, Sicht muss nicht vollständig verdeckt sein.</li> <li>• Mindert oder verstärkt die Topografie / das Relief die optische Wirkung? Wesentlich ?</li> <li>• Wie fügen sich die neuen WEA in einen bestehenden Windpark ein? Ist die Veränderung gering oder wesentlich? Wirkt die WEA auf dieselbe Fassade ein, wie bestehende WEA (Vorbelastung wirkt mindernd) oder wirkt die WEA auf eine bisher nicht betroffene Fassade ein und reduziert somit Ausweichbewegungen vor den WEA insgesamt (Vorbelastung wirkt negativ)?</li> </ul>
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Ortscharakter, gibt es andere situationsprägende Einflussfaktoren wie z.B. Industrieanlagen?</li> <li>• Wie hoch ist der Schutzanspruch des betroffenen Wohnhauses? Nicht privilegierte Wohnhäuser im Außenbereich, Arbeitsräume und Wohnhäuser in Industriegebieten haben geringeren Schutzanspruch</li> </ul>
<p>Fazit: Ist eine optisch bedrängende Wirkung der WEA auf Nachbargebäude vorhanden und wird dadurch das Rücksichtnahmegebot verletzt.</p>

Tabelle 2: Gliederung der verbal-argumentativen Bewertungskriterien

Zusätzlich werden:

- im Fachbeitrag „Visualisierung und Sichtbarkeitsanalyse“ (Bioplan vom September 2021) mittels des Programms „windPRO 3.4.388“ eine Fotosimulation aller relevanten Standorte durchgeführt. Diese Fotos dienen der Einschätzung der Beeinträchtigung,
- anhand von Google-Earth Visualisierungen Sichtbeziehungen, Blickwinkel und Fotopunkte bestimmt, um vor Ort durch Fotosimulationen, Lage der Wohnhäuser und Aussichtsschwerpunkte sowie sichtverstellende oder -lenkende Gebäude und Vegetation eine Bewertung der optisch bedrängenden Wirkung der WEA vorzunehmen.



Prüf-Nr.	Wohnhaus	Abstand zu WEA in m	Fotopunkt (siehe Fotosimulation Bioplan Sept.2021)
1	Brücher Hof 1 + 2	602 m zu WEA 7 (WEA 8 = 1.080 m; WEA 9 = 1.670 m)	FP 1



WEA 7 im Vordergrund dahinter WEA 8 und WEA 9



Brücher Hof von Nord-Nordwest nach Süd-Südost, Haus-Nr. 1 rechts, Haus-Nr. 2 links, nach hinten versetzt



Fotopunkt 1: Von Veranda Haus Nr. 2 aus verläuft die Sichtachse in den Windpark

<b>Sichtkriterien</b>	<b>Bewertung</b>
<p>Schwerpunkt der Wohnnutzung zur WEA zu- oder abgewandt ausgerichtet (Fenster, Terrasse, Balkon, evtl. Ausweichbewegungen zumutbar) Steht die WEA in gerader Linie oder seitlich versetzt sowie nach Hauptwindrichtung auf vollen Rotorkreis oder eher seitlich auf die Gondel? Ausrichtung der betroffenen Fassade zur WEA: frontal, 45° oder 90° versetzt?</p>	<p>Der Schwerpunkt der Wohnnutzung liegt in der Hauptblickbeziehung. Aussicht ist hier jedoch durch die Alleinlage inmitten von Grünland in jede Himmelsrichtung möglich. Talseits nach Süden zur WEA zugewandten Seite ist der Blick jedoch wegen des Sonnenstandes am attraktivsten. Aufgrund der Hauptwindrichtung SW ist der volle Rotorkreis selten sichtbar.</p>
<p>Sind sichtverschattende, distanzschaffende oder aufmerksamkeitsablenkende Elemente vorhanden (z.B. Bäume, Hecken, Gebäude, Straßen). Ausreichend ist eine abmildernde Wirkung, Sicht muss nicht vollständig verdeckt sein. Mindert oder verstärkt die Topografie / das Relief die optische Wirkung? Wesentlich? Wie fügen sich die neuen WEA in einen bestehenden Windpark ein? Ist die Veränderung gering oder wesentlich? Wirkt die WEA auf dieselbe Fassade ein, wie bestehende WEA (Vorbelastung wirkt mindernd) oder wirkt die WEA auf eine bisher nicht betroffene Fassade ein und reduziert somit Ausweichbewegungen vor den WEA insgesamt (Vorbelastung wirkt negativ)?</p>	<p>Der Blick hangabwärts nach SSO zur WEA 7 ist vom Wohnhaus aus zunächst freigestellt. Ablenkend und distanzschaffend wirken sich der Waldrand und die Gehölze am Arfebach aus. Der Blick hangabwärts verstärkt die optische Wirkung leicht. Eine starke Vorbelastung besteht durch die vier Bestands-WEA V126 Richtung SW.</p>
<p>Ortscharakter, gibt es andere situationsprägende Einflussfaktoren wie z.B. Industrieanlagen? Wie hoch ist der Schutzanspruch des betroffenen Wohnhauses? Nicht privilegierte Wohnhäuser im Außenbereich, Arbeitsräume und Wohnhäuser in Industriegebieten haben geringeren Schutzanspruch</p>	<p>Landwirtschaftliche Gebäude und Einrichtungen prägen das Umfeld der Wohnnutzung. Die Wohngebäude sind ursprünglich Bestandteil einer landwirtschaftlichen Nutzungen, d.h. privilegiertes Bauen im Außenbereich. Wird diese Nutzung eingestellt entfällt auch die Privilegierung der Wohngebäude.</p>

**Abwägungsvorschlag:** Von den Anwesen aus sind in südliche Richtung alle geplanten WEA und die vier Bestandsanlagen wahrzunehmen. Nur die WEA 7 befindet sich (602 m entfernt) im zu betrachtenden Abstandsbereich. Eine optische Wirkung geht von dieser Anlage aus. Diese Wirkung wird durch mögliche Ausweichbewegungen, seltenen Blick auf den vollen Rotorkreis, distanzschaffende bzw. aufmerksamkeitsablenkende Elemente, bestehende Vorbelastungen sowie, spätestens bei Aufgabe der landwirtschaftlichen Nutzung, geringem Schutzanspruch abgemildert.

Unter diesen Aspekten dürfte in der Abwägung das privilegierte Baurecht für WEA und das Klimaschutzgebot höher zu gewichten sein als das Gebot der Rücksichtnahme. Bei dieser Abwägung ist insbesondere die „fließende“ Gewöhnung an inzwischen zum Landschaftsbild gehörende WEA und deren Beitrag zum Umweltschutz zu berücksichtigen.

Prüf-Nr.	Wohnhaus	Abstand zu WEA in m	Fotopunkt (siehe Fotosimulation Bioplan Sept.2021)
2	Hainhof 2	514 m zu WEA 7 575 m zu WEA 8	FP 2 (2a + 2b)



Wegen der sichtverstellenden Baumreihen vor dem Haus und dem nahen Waldrand wurde der Fotopunkt 2a+b östlich (hangabwärts) Hainhof 3 gewählt: Links WEA 8, rechts WEA 7. Hainhof 2 liegt 190 m oberhalb Hainhof 3 zwischen den Bäumen. Die Sichtachse in den Windpark geht hangaufwärts nach Südwest.





Blick auf Hainhof 2 von Süd nach Nord. Die Sichtachse in den Windpark geht hangaufwärts nach West



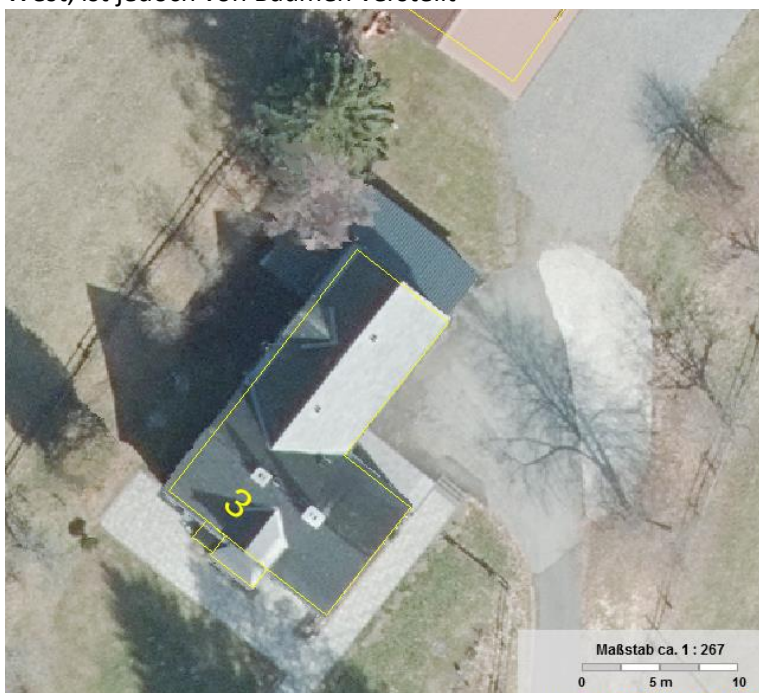
<b>Sichtkriterien</b>	<b>Bewertung</b>
Schwerpunkt der Wohnnutzung zur WEA zu- oder abgewandt ausgerichtet (Fenster, Terrasse, Balkon, evtl. Ausweichbewegungen zumutbar) Steht die WEA in gerader Linie oder seitlich versetzt sowie nach Hauptwindrichtung auf vollen Rotorkreis oder eher seitlich auf die Gondel? Ausrichtung der betroffenen Fassade zur WEA: frontal, 45° oder 90° versetzt?	Der Schwerpunkt der Wohnnutzung und der Hauptblickbeziehungen liegt talseits nach Osten zur WEA-abgewandten Seite Richtung Schlade und in das Tal von Schwarzenau und Mennerbach. Ausweichbewegungen sind möglich. Aufgrund der Hauptwindrichtung SW wäre der volle Rotorkreis häufiger sichtbar.
Sind sichtverschattende, distanzschaffende oder aufmerksamkeitsablenkende Elemente vorhanden (z.B. Bäume, Hecken, Gebäude, Straßen). Ausreichend ist eine abmildernde Wirkung, Sicht muss nicht vollständig verdeckt sein. Mindert oder verstärkt die Topografie / das Relief die optische Wirkung? Wesentlich ? Wie fügen sich die neuen WEA in einen bestehenden Windpark ein? Ist die Veränderung gering oder wesentlich? Wirkt die WEA auf dieselbe Fassade ein, wie bestehende WEA (Vorbelastung wirkt mindernd) oder wirkt die WEA auf eine bisher nicht betroffene Fassade ein und reduziert somit Ausweichbewegungen vor den WEA insgesamt (Vorbelastung wirkt negativ)?	Der Blick hangaufwärts zu den WEA 7 und 8 Richtung West ist vom Wohnhaus aus wegen des nahen Waldrandes und vorgelagerten Gehölzen stark verdeckt. Weiterhin tritt eine Sichtverschattung durch ansteigende Topographie nach Nord und West hinzu. Eine Vorbelastung ist nicht vorhanden.
Ortscharakter, gibt es andere situationsprägende Einflussfaktoren wie z.B. Industrieanlagen? Wie hoch ist der Schutzanspruch des betroffenen Wohnhauses? Nicht privilegierte Wohnhäuser im Außenbereich, Arbeitsräume und Wohnhäuser in Industriegebieten haben geringeren Schutzanspruch	Landwirtschaftliche Gebäude und Einrichtungen prägen das Umfeld der Wohnnutzung. Die Wohngebäude sind ursprünglich Bestandteil einer landwirtschaftlichen Nutzungen, d.h. privilegiertes Bauen im Außenbereich. Wird diese Nutzung eingestellt entfällt auch die Privilegierung der Wohngebäude.
<u>Abwägungsvorschlag:</u> Die WEA 7 und 8 befinden sich mit 514 m bzw. 575 m Entfernung im zu betrachtenden Abstandsbereich. Durch die starke Sichtverschattung Richtung WEA und die Hauptaussichtsachse in die entgegengesetzte, attraktivere Ost- und Süd-Richtung besteht keine optisch bedrängende Wirkung. Unter diesen Aspekten dürfte in der Abwägung das privilegierte Baurecht für WEA und das Klimaschutzgebot höher zu gewichten sein als das Gebot der Rücksichtnahme. Bei dieser Abwägung ist insbesondere die „fließende“ Gewöhnung an inzwischen zum Landschaftsbild gehörende WEA und deren Beitrag zum Umweltschutz zu berücksichtigen.	

<b>Prüf-Nr.</b>	<b>Wohnhaus</b>	<b>Abstand zu WEA in m</b>	<b>Fotopunkt (siehe Fotosimulation Bioplan Sept.2021)</b>
3	Hainhof 3	712 m zu WEA 7 680 m zu WEA 8	FP 2 (2a + 2b)

Aufnahme vom Fotopunkt siehe Prüfnummer 2 „Hainhof 2“



Blick auf Hainhof 3 von Südwest nach Nordost. Die Sichtachse in den Windpark geht hangaufwärts nach West, ist jedoch von Bäumen verstellt



Die Sichtachse in den Windpark geht hangaufwärts nach West, ist jedoch von Bäumen verstellt

<b>Sichtkriterien</b>	<b>Bewertung</b>
<p>Schwerpunkt der Wohnnutzung zur WEA zu- oder abgewandt ausgerichtet (Fenster, Terrasse, Balkon, evtl. Ausweichbewegungen zumutbar)            Steht die WEA in gerader Linie oder seitlich versetzt sowie nach Hauptwindrichtung auf vollen Rotorkreis oder eher seitlich auf die Gondel? Ausrichtung der betroffenen Fassade zur WEA: frontal, 45° oder 90° versetzt?</p>	<p>Der Schwerpunkt der Wohnnutzung und der Hauptblickbeziehungen liegt talseits nach Osten zur WEA-abgewandten Seite Richtung Schlade und in das Tal von Schwarzenau und Mennerbach. Ausweichbewegungen sind möglich. Aufgrund der Hauptwindrichtung SW wäre der volle Rotorkreis häufiger sichtbar.</p>

<p>Sind sichtverschattende, distanzschaffende oder aufmerksamkeitsablenkende Elemente vorhanden (z.B. Bäume, Hecken, Gebäude, Straßen). Ausreichend ist eine abmildernde Wirkung, Sicht muss nicht vollständig verdeckt sein. Mindert oder verstärkt die Topografie / das Relief die optische Wirkung? Wesentlich ? Wie fügen sich die neuen WEA in einen bestehenden Windpark ein? Ist die Veränderung gering oder wesentlich? Wirkt die WEA auf dieselbe Fassade ein, wie bestehende WEA (Vorbelastung wirkt mindernd) oder wirkt die WEA auf eine bisher nicht betroffene Fassade ein und reduziert somit Ausweichbewegungen vor den WEA insgesamt (Vorbelastung wirkt negativ)?</p>	<p>Der Blick hangaufwärts zu den WEA 7 und 8 Richtung West ist vom Wohnhaus aus wegen des nahen Waldrandes und vorgelagerten Gehölzen stark verdeckt. Weiterhin wird die Sichtverschattung durch ansteigende Topographie nach Nord und West verstärkt. Eine Vorbelastung ist nicht vorhanden.</p>
<p>Ortscharakter, gibt es andere situationsprägende Einflussfaktoren wie z.B. Industrieanlagen? Wie hoch ist der Schutzanspruch des betroffenen Wohnhauses? Nicht privilegierte Wohnhäuser im Außenbereich, Arbeitsräume und Wohnhäuser in Industriegebieten haben geringeren Schutzanspruch</p>	<p>Landwirtschaftliche Gebäude prägen das Umfeld der Wohnnutzung. Die Wohngebäude sind ursprünglich Bestandteil einer landwirtschaftlichen Nutzungen, d.h. privilegiertes Bauen im Außenbereich. Wird diese Nutzung eingestellt entfällt auch die Privilegierung der Wohngebäude.</p>
<p><u>Abwägungsvorschlag:</u> Die WEA 7 und 8 befinden sich mit 680 m bzw. 712 m Entfernung im zu betrachtenden Abstandsbereich. Durch die starke Sichtverschattung Richtung WEA und die Hauptaussichtsachse in die entgegengesetzte, attraktivere Ost- und Süd-Richtung besteht keine optisch bedrängende Wirkung. Unter diesen Aspekten dürfte in der Abwägung das privilegierte Baurecht für WEA und das Klimaschutzgebot höher zu gewichten sein als das Gebot der Rücksichtnahme. Bei dieser Abwägung ist insbesondere die „fließende“ Gewöhnung an inzwischen zum Landschaftsbild gehörende WEA und deren Beitrag zum Umweltschutz zu berücksichtigen.</p>	

Prüf-Nr.	Wohnhaus	Abstand zu WEA in m	Fotopunkt (siehe Fotosimulation Bioplan Sept.2021)
4	Hainhof 1	741 m zu WEA 7 502 m zu WEA 8	FP 3 (3a + 3b)



Links WEA 8, rechts WEA 7.





Die Sichtachse in den Windpark geht hangaufwärts nach West, ist jedoch größtenteils von Nebengebäuden und Bäumen verstellt

<b>Sichtkriterien</b>	<b>Bewertung</b>
<p>Schwerpunkt der Wohnnutzung zur WEA zu- oder abgewandt ausgerichtet (Fenster, Terrasse, Balkon, evtl. Ausweichbewegungen zumutbar) Steht die WEA in gerader Linie oder seitlich versetzt sowie nach Hauptwindrichtung auf vollen Rotorkreis oder eher seitlich auf die Gondel? Ausrichtung der betroffenen Fassade zur WEA: frontal, 45° oder 90° versetzt?</p>	<p>Der Schwerpunkt der Wohnnutzung und der Hauptblickbeziehungen liegt talseits nach Osten zur WEA-abgewandten Seite Richtung Schlade und in das Tal von Schwarzenau und Mennerbach. Ausweichbewegungen sind möglich. Aufgrund der Hauptwindrichtung SW wäre der volle Rotorkreis häufiger sichtbar.</p>
<p>Sind sichtverschattende, distanzschaffende oder aufmerksamkeitsablenkende Elemente vorhanden (z.B. Bäume, Hecken, Gebäude, Straßen). Ausreichend ist eine abmildernde Wirkung, Sicht muss nicht vollständig verdeckt sein. Mindert oder verstärkt die Topografie / das Relief die optische Wirkung? Wesentlich? Wie fügen sich die neuen WEA in einen bestehenden Windpark ein? Ist die Veränderung gering oder wesentlich? Wirkt die WEA auf dieselbe Fassade ein, wie bestehende WEA (Vorbelastung wirkt mindernd) oder wirkt die WEA auf eine bisher nicht betroffene Fassade ein und reduziert somit Ausweichbewegungen vor den WEA insgesamt (Vorbelastung wirkt negativ)?</p>	<p>Der Blick hangaufwärts zu den WEA 7 und 8 Richtung West ist vom Wohnhaus aus wegen des nahen Waldrandes und vorgelagerten Nebengebäuden und Gehölzen stark verdeckt. Weiterhin wird die Sichtverschattung durch ansteigende Topographie nach Nord und West verstärkt. Eine Vorbelastung ist nicht vorhanden.</p>
<p>Ortscharakter, gibt es andere situationsprägende Einflussfaktoren wie z.B. Industrieanlagen? Wie hoch ist der Schutzanspruch des betroffenen Wohnhauses? Nicht privilegierte Wohnhäuser im Außenbereich, Arbeitsräume und Wohnhäuser in Industriegebieten haben geringen Schutzanspruch</p>	<p>Landwirtschaftliche Gebäude prägen das Umfeld der Wohnnutzung. Die Wohngebäude sind ursprünglich Bestandteil einer landwirtschaftlichen Nutzungen, d.h. privilegiertes Bauen im Außenbereich. Wird diese Nutzung eingestellt entfällt auch die Privilegierung der Wohngebäude.</p>
<p><b>Abwägungsvorschlag:</b> Die WEA 7 und 8 befinden sich mit 741 m bzw. 502 m Entfernung im zu betrachtenden Abstandsbereich. Durch die starke Sichtverschattung Richtung WEA und die Hauptaussichtsachse in die entgegengesetzte, attraktivere Ost- und Süd-Richtung besteht keine optisch bedrängende Wirkung. Unter diesen Aspekten dürfte in der Abwägung das privilegierte Baurecht für WEA und das Klimaschutzgebot höher zu gewichten sein als das Gebot der Rücksichtnahme. Bei dieser Abwägung ist insbesondere die „fließende“ Gewöhnung an inzwischen zum Landschaftsbild gehörende WEA und deren Beitrag zum Umweltschutz zu berücksichtigen.</p>	



Prüf-Nr.	Wohnhaus	Abstand zu WEA in m	Fotopunkt (siehe Fotosimulation Bioplan Sept.2021)
5	Haingraben 3	640 m zu WEA 8 (773 m zu WEA 9)	FP 4 (4a + 4b)



Links WEA 9, rechts WEA 8 (Hintergrund 2 Fremd-WEA V126 und 2 V162). Die Sichtachse in den Windpark geht hangaufwärts nach West



Wohnhaus und Nebengebäude, Westseite  
Die Sichtachse in den Windpark geht hangaufwärts nach West

<b>Sichtkriterien</b>	<b>Bewertung</b>
<p>Schwerpunkt der Wohnnutzung zur WEA zu- oder abgewandt ausgerichtet (Fenster, Terrasse, Balkon, evtl. Ausweichbewegungen zumutbar) Steht die WEA in gerader Linie oder seitlich versetzt sowie nach Hauptwindrichtung auf vollen Rotorkreis oder eher seitlich auf die Gondel? Ausrichtung der betroffenen Fassade zur WEA: frontal, 45° oder 90° versetzt?</p>	<p>Wohnnutzung und Blickbeziehungen sind hier nach allen Hausseiten, hauptsächlich jedoch talwärts nach Südost ins Mennerbachtal zur WEA-abgewandten Seite und tlw. auch vom Eingangsbereich nach West zur WEA-zugewandten Seite. Aufgrund der Hauptwindrichtung SW wäre der volle Rotorkreis seltener sichtbar sondern meist Nabe und Rotorseite.</p>

<p>Sind sichtverschattende, distanzschaffende oder aufmerksamkeitsablenkende Elemente vorhanden (z.B. Bäume, Hecken, Gebäude, Straßen). Ausreichend ist eine abmildernde Wirkung, Sicht muss nicht vollständig verdeckt sein. Mindert oder verstärkt die Topografie / das Relief die optische Wirkung? Wesentlich ?</p> <p>Wie fügen sich die neuen WEA in einen bestehenden Windpark ein? Ist die Veränderung gering oder wesentlich? Wirkt die WEA auf dieselbe Fassade ein, wie bestehende WEA (Vorbelastung wirkt mindernd) oder wirkt die WEA auf eine bisher nicht betroffene Fassade ein und reduziert somit Ausweichbewegungen vor den WEA insgesamt (Vorbelastung wirkt negativ)?</p>	<p>Der Blick hangaufwärts zur WEA 8 nach Nordwest ist vom Wohnhaus aus wegen des nahen Waldrandes tlw. verdeckt. Die Sichtverschattung wird durch ansteigende Topographie verstärkt. Der nahe Waldrand nach West verdeckt vom Hauseingangsfenster die WEA 8 komplett. Erst vom Zufahrtsweg ist die WEA sehr gut erkennbar. Eine geringe Vorbelastung ist durch die Hochspannungsleitung und die zwei im Bau befindlichen WEA vorhanden.</p>
<p>Ortscharakter, gibt es andere situationsprägende Einflussfaktoren wie z.B. Industrieanlagen ?</p> <p>Wie hoch ist der Schutzanspruch des betroffenen Wohnhauses?</p> <p>Nicht privilegierte Wohnhäuser im Außenbereich, Arbeitsräume und Wohnhäuser in Industriegebieten haben geringeren Schutzanspruch</p>	<p>Das Gebäude ist ein Wohnhaus ohne aktuelle landwirtschaftliche Nutzung, d.h. voraussichtlich ohne privilegierte Nutzung im Außenbereich. Die Lage ist ländlich, ohne beeinträchtigende visuelle Vorbelastungen mit Rundumsicht ohne direkte Hauptsichtachse.</p>
<p><u>Abwägungsvorschlag:</u> Von dem Anwesen aus sind in westlicher Richtung mehrere WEA wahrzunehmen. Nur die WEA 8 befindet sich (640 m entfernt) im zu betrachtenden Abstandsbereich. Eine optische Wirkung geht von dieser Anlage aus. Diese Wirkung wird durch mögliche Ausweichbewegungen, seltenen Blick auf den vollen Rotorkreis, distanzschaffende bzw. aufmerksamkeitsablenkende Elemente, bestehende Vorbelastungen sowie, spätestens bei Aufgabe der landwirtschaftlichen Nutzung, geringerem Schutzanspruch abgemildert. Unter diesen Aspekten dürfte in der Abwägung das privilegierte Baurecht für WEA und das Klimaschutzgebot höher zu gewichten sein als das Gebot der Rücksichtnahme. Bei dieser Abwägung ist insbesondere die „fließende“ Gewöhnung an inzwischen zum Landschaftsbild gehörende WEA und deren Beitrag zum Umweltschutz zu berücksichtigen.</p>	

Prüf-Nr.	Wohnhaus	Abstand zu WEA in m	Fotopunkt (siehe Fotosimulation Bioplan Sept.2021)
6	Auf dem Heller 2	625 m zu WEA 9	FP 5



Vorne WEA 9, im Hintergrund zwei Fremd-WEA V126





Auf dem Heller 1 (unten) und 2 (oben)

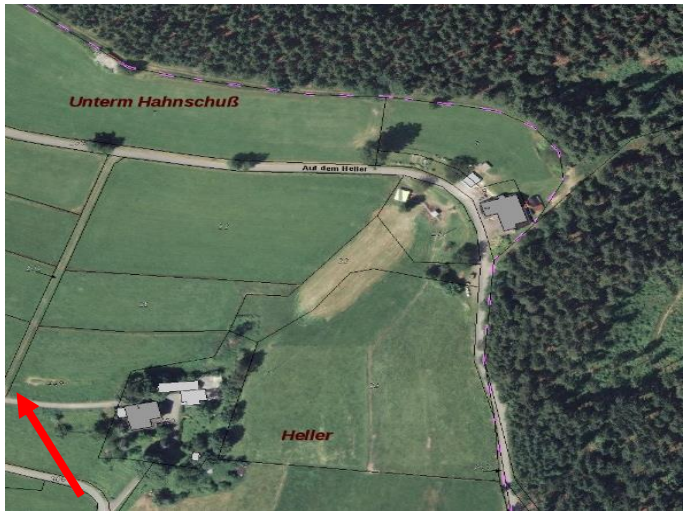


<b>Sichtkriterien</b>	<b>Bewertung</b>
<p>Schwerpunkt der Wohnnutzung zur WEA zu- oder abgewandt ausgerichtet (Fenster, Terrasse, Balkon, evtl. Ausweichbewegungen zumutbar)</p> <p>Steht die WEA in gerader Linie oder seitlich versetzt sowie nach Hauptwindrichtung auf vollen Rotorkreis oder eher seitlich auf die Gondel? Ausrichtung der betroffenen Fassade zur WEA: frontal, 45° oder 90° versetzt?</p>	<p>Schwerpunkt der Wohnnutzung und der Hauptblickbeziehungen liegt talseits nach Süden ins Edertal zur WEA-abgewandten Seite. Auch die Blickbeziehungen nach Westen ins Offenland sind ohne Blickbelastung durch WEA. Aufgrund der Hauptwindrichtung SW wäre der volle Rotorkreis selten sichtbar, meist nur Nabe und seitliche Rotorblätter.</p>
<p>Sind sichtverschattende, distanzschaffende oder aufmerksamkeitsablenkende Elemente vorhanden (z.B. Bäume, Hecken, Gebäude, Straßen). Ausreichend ist eine abmildernde Wirkung, Sicht muss nicht vollständig verdeckt sein.</p> <p>Mindert oder verstärkt die Topografie / das Relief die optische Wirkung? Wesentlich?</p> <p>Wie fügen sich die neuen WEA in einen bestehenden Windpark ein? Ist die Veränderung gering oder wesentlich? Wirkt die WEA auf dieselbe Fassade ein, wie bestehende WEA (Vorbelastung wirkt mindernd) oder wirkt die WEA auf eine bisher nicht betroffene Fassade ein und reduziert somit Ausweichbewegungen vor den WEA insgesamt (Vorbelastung wirkt negativ)?</p>	<p>Die betroffenen N- und O- Hausfassaden sind komplett durch Wald verdeckt, nach West könnte ein Teil der WEA 9 und im Hintergrund zwei Fremd-WEA V126 sichtbar sein, wenn man vom Hof auf die Straße tritt. Deshalb wurde der Fotopunkt hierhin verlegt. Sichtverschattung wird durch ansteigende Topographie verstärkt. Der nahe Waldrand im Norden lässt von WEA 9 nur Nabe, Rotor und den Turmhals erkennen. Dieser Blick wird von Gehölzen an der Nordseiten des Gehöftes zusätzlich verdeckt. Eine Vorbelastung ist nicht vorhanden.</p>
<p>Ortscharakter, gibt es andere situationsprägende Einflussfaktoren wie z.B. Industrieanlagen?</p> <p>Wie hoch ist der Schutzanspruch des betroffenen Wohnhauses?</p> <p>Nicht privilegierte Wohnhäuser im Außenbereich, Arbeitsräume und Wohnhäuser in Industriegebieten haben geringeren Schutzanspruch</p>	<p>Außer dem Wohngebäude befinden sich Nebengebäude auf dem Anwesen, die auf privilegierte landwirtschaftliche Nutzung im Außenbereich hinweisen. Wird diese Nutzung eingestellt entfällt auch die Privilegierung des Wohngebäudes. Die Lage ist ländlich, ohne beeinträchtigende visuelle Vorbelastungen mit Hauptaussicht ins südlich gelegene, attraktive Edertal.</p>
<p><b>Abwägungsvorschlag:</b> Die WEA 9 befindet sich mit 625 m Entfernung im zu betrachtenden Abstandsbereich. Durch die starke Sichtverschattung Richtung WEA und die Hauptaussichtsachse in die entgegengesetzte, attraktivere Süd-Richtung besteht keine optisch bedrängende Wirkung. Unter diesen Aspekten dürfte in der Abwägung das privilegierte Baurecht für WEA und das Klimaschutzgebot höher zu gewichten sein als das Gebot der Rücksichtnahme. Bei dieser Abwägung ist insbesondere die „fließende“ Gewöhnung an inzwischen zum Landschaftsbild gehörende WEA und deren Beitrag zum Umweltschutz zu berücksichtigen.</p>	

Prüf-Nr.	Wohnhaus	Abstand zu WEA in m	Fotopunkt (siehe Fotosimulation Bioplan Sept.2021)
7	Auf dem Heller 1	642 m zu WEA 9	FP 6



Blick vom Fotopunkt 6 nach Nordwesten





<b>Sichtkriterien</b>	<b>Bewertung</b>
<p>Schwerpunkt der Wohnnutzung zur WEA zu- oder abgewandt ausgerichtet (Fenster, Terrasse, Balkon, evtl. Ausweichbewegungen zumutbar) Steht die WEA in gerader Linie oder seitlich versetzt sowie nach Hauptwindrichtung auf vollen Rotorkreis oder eher seitlich auf die Gondel? Ausrichtung der betroffenen Fassade zur WEA: frontal, 45° oder 90° versetzt?</p>	<p>Schwerpunkt der Wohnnutzung und der Hauptblickbeziehungen liegt talseits nach Süden ins Edertal zur WEA-abgewandten Seite. Auch die Blickbeziehungen nach Westen und Osten ins Offenland sind ohne Blickbelastung durch WEA. Aufgrund der Hauptwindrichtung SW wäre der volle Rotorkreis selten sichtbar, meist nur Nabe und seitliche Rotorblätter.</p>
<p>Sind sichtverschattende, distanzschaffende oder aufmerksamkeitsablenkende Elemente vorhanden (z.B. Bäume, Hecken, Gebäude, Straßen). Ausreichend ist eine abmildernde Wirkung, Sicht muss nicht vollständig verdeckt sein. Mindert oder verstärkt die Topografie / das Relief die optische Wirkung? Wesentlich? Wie fügen sich die neuen WEA in einen bestehenden Windpark ein? Ist die Veränderung gering oder wesentlich? Wirkt die WEA auf dieselbe Fassade ein, wie bestehende WEA (Vorbelastung wirkt mindernd) oder wirkt die WEA auf eine bisher nicht betroffene Fassade ein und reduziert somit Ausweichbewegungen vor den WEA insgesamt (Vorbelastung wirkt negativ)?</p>	<p>Die betroffenen N- Hausfassaden liegt frontal zu WEA 9. Starke Sichtverschattung durch ansteigende Topographie und nahen Waldrand nach Norden lässt von WEA 9 nur Nabe, Rotor und den Turmhals erkennen. Dieser Blick wird von Gehölzen an der Nordseiten des Gehöftes zusätzlich verdeckt. Eine Vorbelastung ist nicht vorhanden.</p>
<p>Ortscharakter, gibt es andere situationsprägende Einflussfaktoren wie z.B. Industrieanlagen? Wie hoch ist der Schutzanspruch des betroffenen Wohnhauses? Nicht privilegierte Wohnhäuser im Außenbereich, Arbeitsräume und Wohnhäuser in Industriegebieten haben geringeren Schutzanspruch</p>	<p>Außer dem Wohngebäude befinden sich Nebengebäude auf dem Anwesen, die auf privilegierte landwirtschaftliche Nutzung im Außenbereich hinweisen. Wird diese Nutzung eingestellt entfällt auch die Privilegierung des Wohngebäudes. Die Lage ist ländlich, ohne beeinträchtigende visuelle Vorbelastungen mit Hauptaussicht ins südlich gelegene, attraktive Edertal.</p>
<p><b>Abwägungsvorschlag:</b> Die WEA 9 befindet sich mit 642 m Entfernung im zu betrachtenden Abstandsbereich. Durch die starke Sichtverschattung Richtung WEA und die Hauptaussichtsachse in die entgegengesetzte, attraktivere Süd-Richtung besteht keine optisch bedrängende Wirkung. Unter diesen Aspekten dürfte in der Abwägung das privilegierte Baurecht für WEA und das Klimaschutzgebot höher zu gewichten sein als das Gebot der Rücksichtnahme. Bei dieser Abwägung ist insbesondere die „fließende“ Gewöhnung an inzwischen zum Landschaftsbild gehörende WEA und deren Beitrag zum Umweltschutz zu berücksichtigen.</p>	

Prüf-Nr.	Wohnhaus	Abstand zu WEA in m	Fotopunkt (siehe Fotosimulation Bioplan Sept.2021)
8	Am Heller 1	713 m zu WEA 9	FP 7



Blick auf WEA 9 im Vordergrund, im Hintergrund WEA 8+7, links Am Heller 1

<b>Sichtkriterien</b>	<b>Bewertung</b>
<p>Schwerpunkt der Wohnnutzung zur WEA zu- oder abgewandt ausgerichtet (Fenster, Terrasse, Balkon, evtl. Ausweichbewegungen zumutbar)</p> <p>Steht die WEA in gerader Linie oder seitlich versetzt sowie nach Hauptwindrichtung auf vollen Rotorkreis oder eher seitlich auf die Gondel? Ausrichtung der betroffenen Fassade zur WEA: frontal, 45° oder 90° versetzt?</p>	<p>Schwerpunkt der Wohnnutzung des Gehöftes und der Hauptblickbeziehungen liegt talseits nach Südost ins Edertal. Auch die Blickbeziehung nach Osten und Westen ins Offenland ist ohne Blickbelastung durch WEA. Die betroffene nördliche Hausfassade liegt frontal zu WEA 9. Aufgrund der Hauptwindrichtung SW wäre der volle Rotorkreis selten sichtbar, meist nur Nabe und seitliche Rotorblätter.</p>
<p>Sind sichtverschattende, distanzschaffende oder aufmerksamkeitsablenkende Elemente vorhanden (z.B. Bäume, Hecken, Gebäude, Straßen). Ausreichend ist eine abmildernde Wirkung, Sicht muss nicht vollständig verdeckt sein.</p> <p>Mindert oder verstärkt die Topografie / das Relief die optische Wirkung? Wesentlich?</p> <p>Wie fügen sich die neuen WEA in einen bestehenden Windpark ein? Ist die Veränderung gering oder wesentlich? Wirkt die WEA auf dieselbe Fassade ein, wie bestehende WEA (Vorbelastung wirkt mindernd) oder wirkt die WEA auf eine bisher nicht betroffene Fassade ein und reduziert somit Ausweichbewegungen vor den WEA insgesamt (Vorbelastung wirkt negativ)?</p>	<p>Der Blick nach Nord hangaufwärts zur WEA 9 lässt Nabe, Rotor und die obere Hälfte des Turms erkennen. Sichtverschattung durch ansteigende Topographie und nahen Waldrand nach Nord. Eine Vorbelastung ist nicht vorhanden.</p>

<p>Ortscharakter, gibt es andere situationsprägende Einflussfaktoren wie z.B. Industrieanlagen ?</p> <p>Wie hoch ist der Schutzanspruch des betroffenen Wohnhauses?</p> <p>Nicht privilegierte Wohnhäuser im Außenbereich, Arbeitsräume und Wohnhäuser in Industriegebieten haben geringeren Schutzanspruch</p>	<p>Außer dem Wohngebäude befinden sich Nebengebäude auf dem Anwesen, die auf privilegierte landwirtschaftliche Nutzung im Außenbereich hinweisen. Wird diese Nutzung eingestellt entfällt auch die Privilegierung des Wohngebäudes. Die Lage ist ländlich, ohne beeinträchtigende visuelle Vorbelastungen mit Hauptaussicht ins südöstlich gelegene, attraktive Ederetal.</p>
<p><b>Abwägungsvorschlag:</b> Die WEA 9 befindet sich mit 713 m Entfernung im zu betrachtenden Abstandsbereich. Durch die Sichtverschattung Richtung WEA und die Hauptaussichtsachse in die abgewandte, attraktivere Südost-Richtung besteht keine optisch bedrängende Wirkung. Unter diesen Aspekten dürfte in der Abwägung das privilegierte Baurecht für WEA und das Klimaschutzgebot höher zu gewichten sein als das Gebot der Rücksichtnahme. Bei dieser Abwägung ist insbesondere die „fließende“ Gewöhnung an inzwischen zum Landschaftsbild gehörende WEA und deren Beitrag zum Umweltschutz zu berücksichtigen.</p>	

Prüf-Nr.	Wohnhaus	Abstand zu WEA in m	Fotopunkt (siehe Fotosimulation Bioplan Sept.2021)
9	Arfetalstr. 43	505 m zu WEA 4 (755 m zu WEA 6)	FP 8 (FP 8a + 8b)



Links WEA 6, rechts WEA 4, im oberen Bildmittelpunkt das Wohnhaus Arfetalstr. 43

<b>Sichtkriterien</b>	<b>Bewertung</b>
<p>Schwerpunkt der Wohnnutzung zur WEA zu- oder abgewandt ausgerichtet (Fenster, Terrasse, Balkon, evtl. Ausweichbewegungen zumutbar)</p> <p>Steht die WEA in gerader Linie oder seitlich versetzt sowie nach Hauptwindrichtung auf vollen Rotorkreis oder eher seitlich auf die Gondel? Ausrichtung der betroffenen Fassade zur WEA: frontal, 45° oder 90° versetzt?</p>	<p>Schwerpunkt der Wohnnutzung und der Hauptblickbeziehungen ist hier jeweils talseits nach Osten, Norden und Süden zu den WEA-abgewandten Seite ins Arfetal. Aufgrund der Hauptwindrichtung SW wäre der volle Rotorkreis selten sichtbar, meist nur Nabe und seitliche Rotorblätter.</p>



<p>Sind sichtverschattende, distanzschaffende oder aufmerksamkeitsablenkende Elemente vorhanden (z.B. Bäume, Hecken, Gebäude, Straßen). Ausreichend ist eine abmildernde Wirkung, Sicht muss nicht vollständig verdeckt sein. Mindert oder verstärkt die Topografie / das Relief die optische Wirkung? Wesentlich?</p> <p>Wie fügen sich die neuen WEA in einen bestehenden Windpark ein? Ist die Veränderung gering oder wesentlich? Wirkt die WEA auf dieselbe Fassade ein, wie bestehende WEA (Vorbelastung wirkt mindernd) oder wirkt die WEA auf eine bisher nicht betroffene Fassade ein und reduziert somit Ausweichbewegungen vor den WEA insgesamt (Vorbelastung wirkt negativ)?</p>	<p>Der Blick hangaufwärts zur WEA 4 nach Nordwest ist vom Wohnhaus aus wegen des nahen Waldrandes und der ansteigende Topographie völlig verdeckt. Eine Vorbelastung ist nicht vorhanden.</p>
<p>Ortscharakter, gibt es andere situationsprägende Einflussfaktoren wie z.B. Industrieanlagen?</p> <p>Wie hoch ist der Schutzanspruch des betroffenen Wohnhauses?</p> <p>Nicht privilegierte Wohnhäuser im Außenbereich, Arbeitsräume und Wohnhäuser in Industriegebieten haben geringeren Schutzanspruch</p>	<p>Das Gebäude ist ein Wohnhaus, mit gewerblicher, jedoch nicht landwirtschaftlicher Nutzung, d.h. kein privilegiertes Gebäude im Außenbereich. Die Lage ist ländlich, ohne beeinträchtigende visuelle Vorbelastungen mit Hauptausrichtung nach Südosten.</p>
<p><b>Abwägungsvorschlag:</b> Die WEA 4 befindet sich mit 505 m Entfernung im zu betrachtenden Abstandsbereich. Durch die vollständige Sichtverschattung Richtung WEA und die Hauptaussichtsachse in die entgegengesetzte, attraktivere Südost-Richtung besteht keine optisch bedrückende Wirkung. Weiterhin kann von einer nicht privilegierten Nutzung im Außenbereich ausgegangen werden. Unter diesen Aspekten dürfte in der Abwägung das privilegierte Baurecht für WEA und das Klimaschutzgebot höher zu gewichten sein als das Gebot der Rücksichtnahme. Bei dieser Abwägung ist insbesondere die „fließende“ Gewöhnung an inzwischen zum Landschaftsbild gehörende WEA und deren Beitrag zum Umweltschutz zu berücksichtigen.</p>	

Prüf-Nr.	Wohnhaus	Abstand zu WEA in m	Fotopunkt (siehe Fotosimulation Bioplan Sept.2021)
10	Arfetalstr. 39	631 m zu WEA 6	FP 9

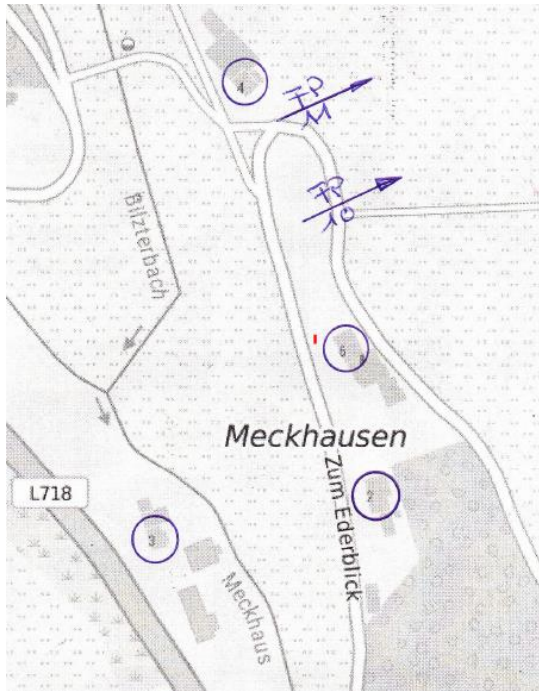


Im Vordergrund WEA 6; hinten links Flügel der WEA 5



<b>Sichtkriterien</b>	<b>Bewertung</b>
<p>Schwerpunkt der Wohnnutzung zur WEA zu- oder abgewandt ausgerichtet (Fenster, Terrasse, Balkon, evtl. Ausweichbewegungen zumutbar)            Steht die WEA in gerader Linie oder seitlich versetzt sowie nach Hauptwindrichtung auf vollen Rotorkreis oder eher seitlich auf die Gondel? Ausrichtung der betroffenen Fassade zur WEA: frontal, 45° oder 90° versetzt?</p>	<p>Schwerpunkt der Wohnnutzung und der Hauptblickbeziehungen ist hier jeweils talseits nach Nordost und Südwest ins Arftal. Aufgrund der Hauptwindrichtung SW wäre der volle Rotorkreis selten sichtbar, meist nur Nabe und seitliche Rotorblätter.</p>
<p>Sind sichtverschattende, distanzschaffende oder aufmerksamkeitsablenkende Elemente vorhanden (z.B. Bäume, Hecken, Gebäude, Straßen). Ausreichend ist eine abmildernde Wirkung, Sicht muss nicht vollständig verdeckt sein. Mindert oder verstärkt die Topografie / das Relief die optische Wirkung? Wesentlich?            Wie fügen sich die neuen WEA in einen bestehenden Windpark ein? Ist die Veränderung gering oder wesentlich? Wirkt die WEA auf dieselbe Fassade ein, wie bestehende WEA (Vorbelastung wirkt mindernd) oder wirkt die WEA auf eine bisher nicht betroffene Fassade ein und reduziert somit Ausweichbewegungen vor den WEA insgesamt (Vorbelastung wirkt negativ)?</p>	<p>Der Blick hangaufwärts zur WEA 6 nach Nordwest ist vom Wohnhaus aus wegen des nahen Waldrandes fast völlig verdeckt. Die Sichtverschattung wird durch ansteigende Topographie verstärkt. Eine Vorbelastung ist nicht vorhanden.</p>
<p>Ortscharakter, gibt es andere situationsprägende Einflussfaktoren wie z.B. Industrieanlagen?            Wie hoch ist der Schutzanspruch des betroffenen Wohnhauses?            Nicht privilegierte Wohnhäuser im Außenbereich, Arbeitsräume und Wohnhäuser in Industriegebieten haben geringeren Schutzanspruch</p>	<p>Das Gebäude ist ein Wohnhaus ohne erkennbare landwirtschaftliche Nutzungen, d.h. keine privilegierte Nutzung im Außenbereich. Die Lage ist ländlich, ohne beeinträchtigende visuelle Vorbelastungen mit Hauptaussicht nach Nordost und Südwest.</p>
<p><b>Abwägungsvorschlag:</b> Die WEA 6 befindet sich mit 631 m Entfernung im zu betrachtenden Abstandsbereich. Durch die fast vollständige Sichtverschattung Richtung WEA und die Hauptaussichtsachsen in die abgewandten, attraktiveren Südwest- und Nordost-Richtungen besteht keine optisch bedrängende Wirkung. Weiterhin kann von einer nicht privilegierten Nutzung im Außenbereich ausgegangen werden. Unter diesen Aspekten dürfte in der Abwägung das privilegierte Baurecht für WEA und das Klimaschutzgebot höher zu gewichten sein als das Gebot der Rücksichtnahme. Bei dieser Abwägung ist insbesondere die „fließende“ Gewöhnung an in-zwischen zum Landschaftsbild gehörende WEA und deren Beitrag zum Umweltschutz zu berücksichtigen.</p>	

Die nachfolgende Übersichtskarte verdeutlicht die Lage der folgenden vier Prüfnummern 11 bis 14 und die Lage der Fotopunkte 10 und 11.



Prüf-Nr.	Wohnhaus	Abstand zu WEA in m	Fotopunkt (siehe Fotosimulation Bioplan Sept.2021)
11	Zum Ederblick 2	629 m zu WEA 5	FP 10



Fotopunkt 10 erlaubt einen ersten Blick auf WEA 5 von der Straße „Zum Ederblick“. Für die Wohnhäuser Zum Ederblick Nr. 2 und Meckhausen 3 wird dieser Fotostandort gewählt, da die straßenbegleitenden Baumreihen die Sicht in den Windpark stark behindern.



<b>Sichtkriterien</b>	<b>Bewertung</b>
Schwerpunkt der Wohnnutzung zur WEA zu- oder abgewandt ausgerichtet (Fenster, Terrasse, Balkon, evtl. Ausweichbewegungen zumutbar) Steht die WEA in gerader Linie oder seitlich versetzt sowie nach Hauptwindrichtung auf vollen Rotorkreis oder eher seitlich auf die Gondel? Ausrichtung der betroffenen Fassade zur WEA: frontal, 45° oder 90° versetzt?	Schwerpunkt der Wohnnutzung und der Hauptblickbeziehungen liegt talseits nach Südwesten ins Edertal zur WEA-abgewandten Seite. Auch in die angrenzenden Seitentäler (Bilzterbach und Meckhaus) sind Ausweichbewegungen möglich. Aufgrund der Hauptwindrichtung SW wäre der volle Rotorkreis meist sichtbar.
Sind sichtverschattende, distanzschaffende oder aufmerksamkeitsablenkende Elemente vorhanden (z.B. Bäume, Hecken, Gebäude, Straßen). Ausreichend ist eine abmildernde Wirkung, Sicht muss nicht vollständig verdeckt sein. Mindert oder verstärkt die Topografie / das Relief die optische Wirkung? Wesentlich? Wie fügen sich die neuen WEA in einen bestehenden Windpark ein? Ist die Veränderung gering oder wesentlich? Wirkt die WEA auf dieselbe Fassade ein, wie bestehende WEA (Vorbelastung wirkt mindernd) oder wirkt die WEA auf eine bisher nicht betroffene Fassade ein und reduziert somit Ausweichbewegungen vor den WEA insgesamt (Vorbelastung wirkt negativ)?	Die betroffene NO- Hausfassade liegt frontal zu WEA 5. Der Blick hangaufwärts zur WEA nach Nordosten lässt jedoch nur die Nabe und den Rotor erkennen, ein Großteil des Turms wird vom nahen Waldrand verdeckt. Verstärkende Sichtverschattung durch ansteigende Topographie. Straßenbegleitende Baumreihen behindern den Blick zusätzlich. Eine Vorbelastung ist nicht vorhanden.
Ortscharakter, gibt es andere situationsprägende Einflussfaktoren wie z.B. Industrieanlagen? Wie hoch ist der Schutzanspruch des betroffenen Wohnhauses? Nicht privilegierte Wohnhäuser im Außenbereich, Arbeitsräume und Wohnhäuser in Industriegebieten haben geringeren Schutzanspruch	Das Gebäude ist ein Wohnhaus ohne aktuelle landwirtschaftliche Nutzung, d.h. voraussichtlich ohne privilegierte Nutzung im Außenbereich. Die Lage ist ländlich, ohne beeinträchtigende visuelle Vorbelastungen mit Hauptaussicht ins südlich gelegene, attraktive Edertal
<u>Abwägungsvorschlag:</u> Die WEA 5 befindet sich mit 629 m Entfernung im zu betrachtenden Abstandsbereich. Durch die fast vollständige Sichtverschattung Richtung WEA und die Hauptaussichtsachse in die abgewandte, attraktivere Süwestrichtungen besteht keine optisch bedrängende Wirkung. Weiterhin kann von einer nicht privilegierten Nutzung im Außenbereich ausgegangen werden. Unter diesen Aspekten dürfte in der Abwägung das privilegierte Baurecht für WEA und das Klimaschutzgebot höher zu gewichten sein als das Gebot der Rücksichtnahme. Bei dieser Abwägung ist insbesondere die „fließende“ Gewöhnung an inzwischen zum Landschaftsbild gehörende WEA und deren Beitrag zum Umweltschutz zu berücksichtigen.	

<b>Prüf-Nr.</b>	<b>Wohnhaus</b>	<b>Abstand zu WEA in m</b>	<b>Fotopunkt (siehe Fotosimulation Bioplan Sept.2021)</b>
12	Meckhausen 3	720 m zu WEA 5	FP 10

Aufnahme vom Fotopunkt siehe Prüfnummer 11 „Zum Ederblick 2“

<b>Sichtkriterien</b>	<b>Bewertung</b>
Schwerpunkt der Wohnnutzung zur WEA zu- oder abgewandt ausgerichtet (Fenster, Terrasse, Balkon, evtl. Ausweichbewegungen zumutbar) Steht die WEA in gerader Linie oder seitlich versetzt sowie nach Hauptwindrichtung auf vollen Rotorkreis oder eher seitlich auf die Gondel? Ausrichtung der betroffenen Fassade zur WEA: frontal, 45° oder 90° versetzt?	Schwerpunkt der Wohnnutzung und der Hauptblickbeziehungen liegt talseits nach Südwesten ins Edertal zur WEA-abgewandten Seite. Auch in die angrenzenden Seitentäler (Bilzterbach und Meckhaus) sind Ausweichbewegungen möglich. Aufgrund der Hauptwindrichtung SW wäre der volle Rotorkreis meist sichtbar.
Sind sichtverschattende, distanzschaffende oder aufmerksamkeitsablenkende Elemente vorhanden (z.B. Bäume, Hecken, Gebäude, Straßen). Ausreichend ist eine abmildernde Wirkung, Sicht muss nicht vollständig verdeckt sein. Mindert oder verstärkt die Topografie / das Relief die optische Wirkung? Wesentlich? Wie fügen sich die neuen WEA in einen bestehenden Windpark ein? Ist die Veränderung gering oder wesentlich? Wirkt die WEA auf dieselbe Fassade ein, wie bestehende WEA (Vorbelastung wirkt mindernd) oder wirkt die WEA auf eine bisher nicht betroffene Fassade ein und	Die betroffene NO- Hausfassade liegt frontal zu WEA 5. Der Blick hangaufwärts zur WEA nach Nordosten lässt jedoch nur die Nabe und den Rotor erkennen, ein Großteil des Turms wird vom nahen Waldrand verdeckt. Verstärkende Sichtverschattung durch ansteigende Topographie. Straßenbegleitende Baumreihen behindern den Blick zusätzlich. Eine Vorbelastung ist nicht vorhanden.

reduziert somit Ausweichbewegungen vor den WEA insgesamt (Vorbelastung wirkt negativ)?	
Ortscharakter, gibt es andere situationsprägende Einflussfaktoren wie z.B. Industrieanlagen ? Wie hoch ist der Schutzanspruch des betroffenen Wohnhauses? Nicht privilegierte Wohnhäuser im Außenbereich, Arbeitsräume und Wohnhäuser in Industriegebieten haben geringeren Schutzanspruch	Das Gebäude ist ein Wohnhaus ohne aktuelle landwirtschaftliche Nutzung, d.h. voraussichtlich ohne privilegierte Nutzung im Außenbereich. Die Lage ist ländlich, ohne beeinträchtigende visuelle Vorbelastungen mit Hauptaussicht ins südlich gelegene, attraktive Edertal.
<b>Abwägungsvorschlag:</b> Die WEA 5 befindet sich mit 720 m Entfernung im zu betrachtenden Abstandsbereich. Durch die fast vollständige Sichtverschattung Richtung WEA und die Hauptaussichtsachse in die abgewandte, attraktivere Süwestrichtungen besteht keine optisch bedrängende Wirkung. Weiterhin kann von einer nicht privilegierten Nutzung im Außenbereich ausgegangen werden. Unter diesen Aspekten dürfte in der Abwägung das privilegierte Baurecht für WEA und das Klimaschutzgebot höher zu gewichten sein als das Gebot der Rücksichtnahme. Bei dieser Abwägung ist insbesondere die „fließende“ Gewöhnung an inzwischen zum Landschaftsbild gehörende WEA und deren Beitrag zum Umweltschutz zu berücksichtigen.	

Prüf-Nr.	Wohnhaus	Abstand zu WEA in m	Fotopunkt (siehe Fotosimulation Bioplan Sept.2021)
13	Zum Ederblick 6	601 m zu WEA 5	FP 10 + FP 11



Der Fotopunkt 11 ergänzt die Ansicht 10 der beiden vorangegangenen Prüfnummern. Links Haus „Zum Ederblick 4“

<b>Sichtkriterien</b>	<b>Bewertung</b>
Schwerpunkt der Wohnnutzung zur WEA zu- oder abgewandt ausgerichtet (Fenster, Terrasse, Balkon, evtl. Ausweichbewegungen zumutbar) Steht die WEA in gerader Linie oder seitlich versetzt sowie nach Hauptwindrichtung auf vollen Rotorkreis oder eher seitlich auf die Gondel? Ausrichtung der betroffenen Fassade zur WEA: frontal, 45° oder 90° versetzt?	Schwerpunkt der Wohnnutzung und der Hauptblickbeziehungen liegt talseits nach Südwesten ins Edertal zur WEA-abgewandten Seite. Auch in die angrenzenden Seitentäler (Bilzterbach und Meckhaus) sind Ausweichbewegungen möglich. Aufgrund der Hauptwindrichtung SW wäre der volle Rotorkreis meist sichtbar.
Sind sichtverschattende, distanzschaffende oder aufmerksamkeitsablenkende Elemente vorhanden (z.B. Bäume, Hecken, Gebäude, Straßen). Ausreichend ist eine abmildernde Wirkung, Sicht muss nicht vollständig verdeckt sein. Mindert oder verstärkt die Topografie / das Relief die optische Wirkung? Wesentlich ?	Die betroffene NO- Hausfassade liegt frontal zu WEA 5. Der Blick hangaufwärts zur WEA nach Nordosten lässt jedoch nur die Nabe und den Rotor erkennen, ein Großteil des Turms wird vom nahen Waldrand verdeckt. Verstärkende Sichtverschattung durch ansteigende Topographie. Straßenbegleitende Baumreihen behindern den Blick zusätzlich. Eine Vorbelastung ist nicht vorhanden.

Wie fügen sich die neuen WEA in einen bestehenden Windpark ein? Ist die Veränderung gering oder wesentlich? Wirkt die WEA auf dieselbe Fassade ein, wie bestehende WEA (Vorbelastung wirkt mindernd) oder wirkt die WEA auf eine bisher nicht betroffene Fassade ein und reduziert somit Ausweichbewegungen vor den WEA insgesamt (Vorbelastung wirkt negativ)?	
Ortscharakter, gibt es andere situationsprägende Einflussfaktoren wie z.B. Industrieanlagen ? Wie hoch ist der Schutzanspruch des betroffenen Wohnhauses? Nicht privilegierte Wohnhäuser im Außenbereich, Arbeitsräume und Wohnhäuser in Industriegebieten haben geringeren Schutzanspruch	Das Gebäude ist ein Wohnhaus ohne aktuelle landwirtschaftliche Nutzung, d.h. voraussichtlich ohne privilegierte Nutzung im Außenbereich. Die Lage ist ländlich, ohne beeinträchtigende visuelle Vorbelastungen mit Hauptaussicht ins südlich gelegene, attraktive Edertal.
<u>Abwägungsvorschlag:</u> Die WEA 5 befindet sich mit 601 m Entfernung im zu betrachtenden Abstandsbereich. Durch die fast vollständige Sichtverschattung Richtung WEA und die Hauptaussichtssache in die abgewandte, attraktivere Süwestrichtungen besteht keine optisch bedrängende Wirkung. Weiterhin kann von einer nicht privilegierten Nutzung im Außenbereich ausgegangen werden. Unter diesen Aspekten dürfte in der Abwägung das privilegierte Baurecht für WEA und das Klimaschutzgebot höher zu gewichten sein als das Gebot der Rücksichtnahme. Bei dieser Abwägung ist insbesondere die „fließende“ Gewöhnung an inzwischen zum Landschaftsbild gehörende WEA und deren Beitrag zum Umweltschutz zu berücksichtigen.	

Prüf-Nr.	Wohnhaus	Abstand zu WEA in m	Fotopunkt (siehe Fotosimulation Bioplan Sept.2021)
14	Zum Ederblick 4	580 m zu WEA 5	FP 11

Aufnahme vom Fotopunkt 11 siehe Prüfnummer 13 „Zum Ederblick 6“



Zum Ederblick 4 (links) mit Blick nach Nordost zum Haus „Zum Ederblick 6“ (rechts)

Sichtkriterien	Bewertung
Schwerpunkt der Wohnnutzung zur WEA zu- oder abgewandt ausgerichtet (Fenster, Terrasse, Balkon, evtl. Ausweichbewegungen zumutbar) Steht die WEA in gerader Linie oder seitlich versetzt sowie nach Hauptwindrichtung auf vollen Rotorkreis oder eher seitlich auf die Gondel? Ausrichtung der betroffenen Fassade zur WEA: frontal, 45° oder 90° versetzt?	Schwerpunkt der Wohnnutzung und der Hauptblickbeziehungen liegt talseits nach Südwesten ins Edertal zur WEA-abgewandten Seite. Auch in die angrenzenden Seitentäler (Bilzterbach und Meckhaus) sind Ausweichbewegungen möglich. Aufgrund der Hauptwindrichtung SW wäre der volle Rotorkreis meist sichtbar.
Sind sichtverschattende, distanzschaffende oder aufmerksamkeitsablenkende Elemente vorhanden (z.B. Bäume, Hecken, Gebäude, Straßen). Ausreichend ist eine abmildernde Wirkung, Sicht muss nicht vollständig verdeckt sein. Mindert oder verstärkt die Topografie / das Relief die optische Wirkung? Wesentlich?	Die betroffene NO- Hausfassade liegt frontal zu WEA 5. Der Blick hangaufwärts zur WEA nach Nordosten lässt jedoch nur die Nabe und den Rotor erkennen, ein Großteil des Turms wird vom nahen Waldrand verdeckt. Verstärkende Sichtverschattung durch ansteigende Topographie. Straßenbegleitende Baumreihen behindern den Blick zusätzlich. Eine Vorbelastung ist nicht vorhanden.



Wie fügen sich die neuen WEA in einen bestehenden Windpark ein? Ist die Veränderung gering oder wesentlich? Wirkt die WEA auf dieselbe Fassade ein, wie bestehende WEA (Vorbelastung wirkt mindernd) oder wirkt die WEA auf eine bisher nicht betroffene Fassade ein und reduziert somit Ausweichbewegungen vor den WEA insgesamt (Vorbelastung wirkt negativ)?	
Ortscharakter, gibt es andere situationsprägende Einflussfaktoren wie z.B. Industrieanlagen? Wie hoch ist der Schutzanspruch des betroffenen Wohnhauses? Nicht privilegierte Wohnhäuser im Außenbereich, Arbeitsräume und Wohnhäuser in Industriegebieten haben geringeren Schutzanspruch	Das Gebäude ist ein Wohnhaus ohne aktuelle landwirtschaftliche Nutzung, d.h. voraussichtlich ohne privilegierte Nutzung im Außenbereich. Die Lage ist ländlich, ohne beeinträchtigende visuelle Vorbelastungen mit Hauptaussicht ins südlich gelegene, attraktive Edertal.
<b>Abwägungsvorschlag:</b> Die WEA 5 befindet sich mit 580 m Entfernung im zu betrachtenden Abstandsbereich. Durch die fast vollständige Sichtverschattung Richtung WEA und die Hauptaussichtsachse in die abgewandte, attraktivere Süwestrichtungen besteht keine optisch bedrängende Wirkung. Weiterhin kann von einer nicht privilegierten Nutzung im Außenbereich ausgegangen werden. Unter diesen Aspekten dürfte in der Abwägung das privilegierte Baurecht für WEA und das Klimaschutzgebot höher zu gewichten sein als das Gebot der Rücksichtnahme. Bei dieser Abwägung ist insbesondere die „fließende“ Gewöhnung an inzwischen zum Landschaftsbild gehörende WEA und deren Beitrag zum Umweltschutz zu berücksichtigen.	

Prüf-Nr.	Wohnhaus	Abstand zu WEA in m	Fotopunkt (siehe Fotosimulation Bioplan Sept.2021)
15	Meckhausen 6	691 m zu WEA 5	-



Sichtkriterien	Bewertung
Schwerpunkt der Wohnnutzung zur WEA zu- oder abgewandt ausgerichtet (Fenster, Terrasse, Balkon, evtl. Ausweichbewegungen zumutbar) Steht die WEA in gerader Linie oder seitlich versetzt sowie nach Hauptwindrichtung auf vollen Rotorkreis oder eher seitlich auf die Gondel? Ausrichtung der betroffenen Fassade zur WEA: frontal, 45° oder 90° versetzt?	Der Prüfpunkt befindet sich in einem aufgelockerten Waldbereich und ist nach allen Seiten von Bäumen und Gehölzen umgeben. Die nordöstliche Hausecke weist in Richtung der WEA 5. Aufgrund der Hauptwindrichtung SW wäre der volle Rotorkreis meist sichtbar.
Sind sichtverschattende, distanzschaffende oder aufmerksamkeitsablenkende Elemente vorhanden (z.B. Bäume, Hecken, Gebäude, Straßen). Ausreichend ist eine abmildernde Wirkung, Sicht muss nicht vollständig verdeckt sein.	Neben der Sichtbehinderung durch die umgebenden Gehölze verstärkende Sichtverschattung durch ansteigende Topographie und den am östlichen Ufer des Bilzterbaches beginnenden Waldrandes. Eine Vorbelastung besteht nicht.

<p>Mindert oder verstärkt die Topografie / das Relief die optische Wirkung? Wesentlich ?          Wie fügen sich die neuen WEA in einen bestehenden Windpark ein? Ist die Veränderung gering oder wesentlich? Wirkt die WEA auf dieselbe Fassade ein, wie bestehende WEA (Vorbelastung wirkt mindernd) oder wirkt die WEA auf eine bisher nicht betroffene Fassade ein und reduziert somit Ausweichbewegungen vor den WEA insgesamt (Vorbelastung wirkt negativ)?</p>	
<p>Ortscharakter, gibt es andere situationsprägende Einflussfaktoren wie z.B. Industrieanlagen ?          Wie hoch ist der Schutzanspruch des betroffenen Wohnhauses?          Nicht privilegierte Wohnhäuser im Außenbereich, Arbeitsräume und Wohnhäuser in Industriegebieten haben geringeren Schutzanspruch</p>	<p>Das Gebäude ist ein Wohnhaus ohne aktuelle landwirtschaftliche oder forstwirtschaftliche Nutzung, d.h. voraussichtlich ohne privilegierte Nutzung im Außenbereich.</p>
<p><u>Abwägungsvorschlag:</u> Die WEA 5 befindet sich mit 691 m Entfernung im zu betrachtenden Abstandsbereich. Durch die fast vollständige Sichtverschattung Richtung WEA besteht keine optisch bedrängende Wirkung. Weiterhin kann von einer nicht privilegierten Nutzung im Außenbereich ausgegangen werden. Unter diesen Aspekten dürfte in der Abwägung das privilegierte Baurecht für WEA und das Klimaschutzgebot höher zu gewichten sein als das Gebot der Rücksichtnahme. Bei dieser Abwägung ist insbesondere die „fließende“ Gewöhnung an inzwischen zum Landschaftsbild gehörende WEA und deren Beitrag zum Umweltschutz zu berücksichtigen.</p>	

Prüf-Nr.	Wohnhaus	Abstand zu WEA in m	Fotopunkt (siehe Fotosimulation Bioplan Sept.2021)
16	Hof Bilsterbach 1	662 m zu WEA 5	FP 12



Blick über das Bilsterbachtal zur WEA 5



Lage des Fotopunktes und Blickrichtung

<b>Sichtkriterien</b>	<b>Bewertung</b>
<p>Schwerpunkt der Wohnnutzung zur WEA zu- oder abgewandt ausgerichtet (Fenster, Terrasse, Balkon, evtl. Ausweichbewegungen zumutbar) Steht die WEA in gerader Linie oder seitlich versetzt sowie nach Hauptwindrichtung auf vollen Rotorkreis oder eher seitlich auf die Gondel? Ausrichtung der betroffenen Fassade zur WEA: frontal, 45° oder 90° versetzt?</p>	<p>Schwerpunkt der Wohnnutzung und der Hauptblickbeziehungen liegt entlang des engen Talverlaufs nach Süden und Nordosten. Aufgrund der Hauptwindrichtung SW wäre der volle Rotorkreis meist sichtbar. Die betroffene südöstliche Hausfassade liegt leicht verschwenkt zur WEA 5.</p>
<p>Sind sichtverschattende, distanzschaffende oder aufmerksamkeitsablenkende Elemente vorhanden (z.B. Bäume, Hecken, Gebäude, Straßen). Ausreichend ist eine abmildernde Wirkung, Sicht muss nicht vollständig verdeckt sein. Mindert oder verstärkt die Topografie / das Relief die optische Wirkung? Wesentlich? Wie fügen sich die neuen WEA in einen bestehenden Windpark ein? Ist die Veränderung gering oder wesentlich? Wirkt die WEA auf dieselbe Fassade ein, wie bestehende WEA (Vorbelastung wirkt mindernd) oder wirkt die WEA auf eine bisher nicht betroffene Fassade ein und reduziert somit Ausweichbewegungen vor den WEA insgesamt (Vorbelastung wirkt negativ)?</p>	<p>Der Blick hangaufwärts zur WEA 5 nach Nordosten lässt nur die Nabe und den Rotor erkennen, ein Großteil der Türme wird vom nahen Waldrand verdeckt. Die Sichtverschattung wird durch die ansteigende Topographie verstärkt. Eine Vorbelastung ist nicht vorhanden.</p>
<p>Ortscharakter, gibt es andere situationsprägende Einflussfaktoren wie z.B. Industrieanlagen? Wie hoch ist der Schutzanspruch des betroffenen Wohnhauses? Nicht privilegierte Wohnhäuser im Außenbereich, Arbeitsräume und Wohnhäuser in Industriegebieten haben geringeren Schutzanspruch</p>	<p>Das Gebäude ist ein Wohnhaus ohne aktuelle landwirtschaftliche Nutzung, d.h. voraussichtlich ohne privilegierte Nutzung im Außenbereich. Seine Lage ist geprägt vom engen Bachtal mit direkt angrenzenden Waldrändern.</p>
<p><u>Abwägungsvorschlag:</u> Die WEA 5 befindet sich mit 662 m Entfernung im zu betrachtenden Abstandsbereich. Durch die fast vollständige Sichtverschattung Richtung WEA und die Hauptaussichtsachse in das enge, vom Blick auf die WEA abgewandte, Bachtal besteht keine optisch bedrängende Wirkung. Weiterhin kann von einer nicht privilegierten Nutzung im Außenbereich ausgegangen werden. Unter diesen Aspekten dürfte in der Abwägung das privilegierte Baurecht für WEA und das Klimaschutzgebot höher zu gewichten sein als das Gebot der Rücksichtnahme. Bei dieser Abwägung ist insbesondere die „fließende“ Gewöhnung an inzwischen zum Landschaftsbild gehörende WEA und deren Beitrag zum Umweltschutz zu berücksichtigen.</p>	



## 4. Abschließendes Gesamtfazit

Da es sich bei der optisch bedrängenden Wirkung um eine abwägende Entscheidung im Rahmen des Rücksichtnahmegebots und nicht um eine rechnerische Ermittlung eines Grenzwertes handelt, kann ein Gutachten zur optisch bedrängenden Wirkung nie eine abschließende Entscheidung treffen – diese verbleibt stets in der Verantwortung der Behörde.

In Kapitel 3 wurde für jeden Prüfstandort der Tabelle 1 ein Abwägungsvorschlag nach den Kriterien der „Checkliste optisch bedrängende Wirkung“<sup>1</sup> erarbeitet und mit Fotovisualisierungen und Kartenauszügen verdeutlicht.

Vor allem auf Grund der Lageverhältnisse zwischen Wohnnutzungen und WEA in einer Entfernung zwischen 500 und 750 m, topografischer und geografischer Ausrichtung dieser Elemente zueinander, sichtverschattende, distanzschaffende und aufmerksamkeitsablenkende Elemente sowie dem Schutzanspruch der betroffenen Wohngebäude wird für alle Prüfstandorte folgende Empfehlung ausgesprochen:

Unter den o.g. Aspekten dürfte in der Abwägung das privilegierte Baurecht für Windenergieanlagen nach BauGB und das Klimaschutzgebot nach Art. 20a GG höher zu gewichten sein als das Gebot der Rücksichtnahme auf bestehende Wohnnutzungen. Bei dieser Abwägung ist insbesondere die „fließende“ Gewöhnung an inzwischen zum Landschaftsbild gehörende WEA und deren Beitrag zum Umweltschutz berücksichtigt worden.

---

<sup>1</sup> Monika Agatz, Dipl.-Ing. (FH) Umweltschutz, Gelsenkirchen; [agatz@windenergie-handbuch.de](mailto:agatz@windenergie-handbuch.de); [www.windenergie-handbuch.de](http://www.windenergie-handbuch.de)

## 5. **Umfassung einzelner Siedlungsbereiche / Einzelsiedlungen**

Die Prüfung der Umfassung / Umzingelung einzelner Siedlungsbereiche / Einzelsiedlungen ist originär im kommunalen Planungsprozess zu berücksichtigen. Ob in dieser Planungsebene eine Umzingelung von Ortschaften den Ausschluss von Flächen rechtfertigt, ist zweifelhaft, jedenfalls müsste die Gemeinde begründen, welche städtebaulichen Aspekte hiervon berührt und nach welchen Kriterien sie zu bewerten sind (OVG Münster 10 D 23/17.NE vom 21.01.19 / OVG Münster 2 D 100/17.NE vom 20.01.20 / OVG Saarlouis 2 C 341/18 vom 04.02.20).

Da das Verfahren zur Aufstellung des sachlichen Teilflächennutzungsplanes „Windenergie“ der Stadt Bad Berleburg noch nicht zum Abschluss gekommen ist, erfolgt die Prüfung davon abweichend i.R. dieses Genehmigungsverfahrens.

In einem Radius von 3.500 m um die geplanten Anlagenstandorte, unter Berücksichtigung der bereits bestehenden bzw. genehmigten Anlagen, ist zu prüfen, ob eine Umfassung / Umzingelung einzelner Siedlungsbereiche / Einzelsiedlungen von mehr als 120° erfolgt.

Der Untersuchungsraum entspricht in etwa dem Raum der Untersuchung zur Beeinträchtigung des Landschaftsbildes = 3.750 m und ist in Karte 1 „Untersuchungsraum Umfassung / Umzingelung mit Sichtbarkeitsanalyse“ (Bioplan GbR) dargestellt.

Es erfolgt eine vereinfachte geometrische Herleitung ohne Berücksichtigung von sichtverstellenden oder sichtverschattenden Elementen, die die tatsächliche Sichtbarkeit einzelner Anlagen verhindern könnten. Vertiefende Herleitungen zur tatsächlichen Sichtbarkeit einzelner Anlagen befinden sich in Kapitel 19.3 des Inhaltsverzeichnis „Visualisierung und Sichtbarkeitsanalyse“ des Büros Bioplan Marburg-Höxter GbR vom 06.09.2021.

Es kann bereits mit dieser vereinfachten Methode der Nachweis geführt werden, dass im Untersuchungsraum, außer den betroffenen 12 Windenergieanlagen, keine weiteren Anlagenstandorte zu berücksichtigen sind. Innerhalb dieses Windparks befinden sich keine Wohngebäude.

Die Ortslagen befinden sich jeweils am Rand des Untersuchungsraumes. Eine Beeinträchtigung nimmt mit zunehmender Entfernung von den WEA-Standorten ab.

Somit muss ein zweiter Prüfschritt erfolgen, der die am nächsten an den WEA-Standorten gelegenen Einzelgebäude näher betrachtet. Hierzu wird die Karte der Fotopunkte (Abbildung 1) um die Umfassungswinkel für einzelne Wohngebäude ergänzt.

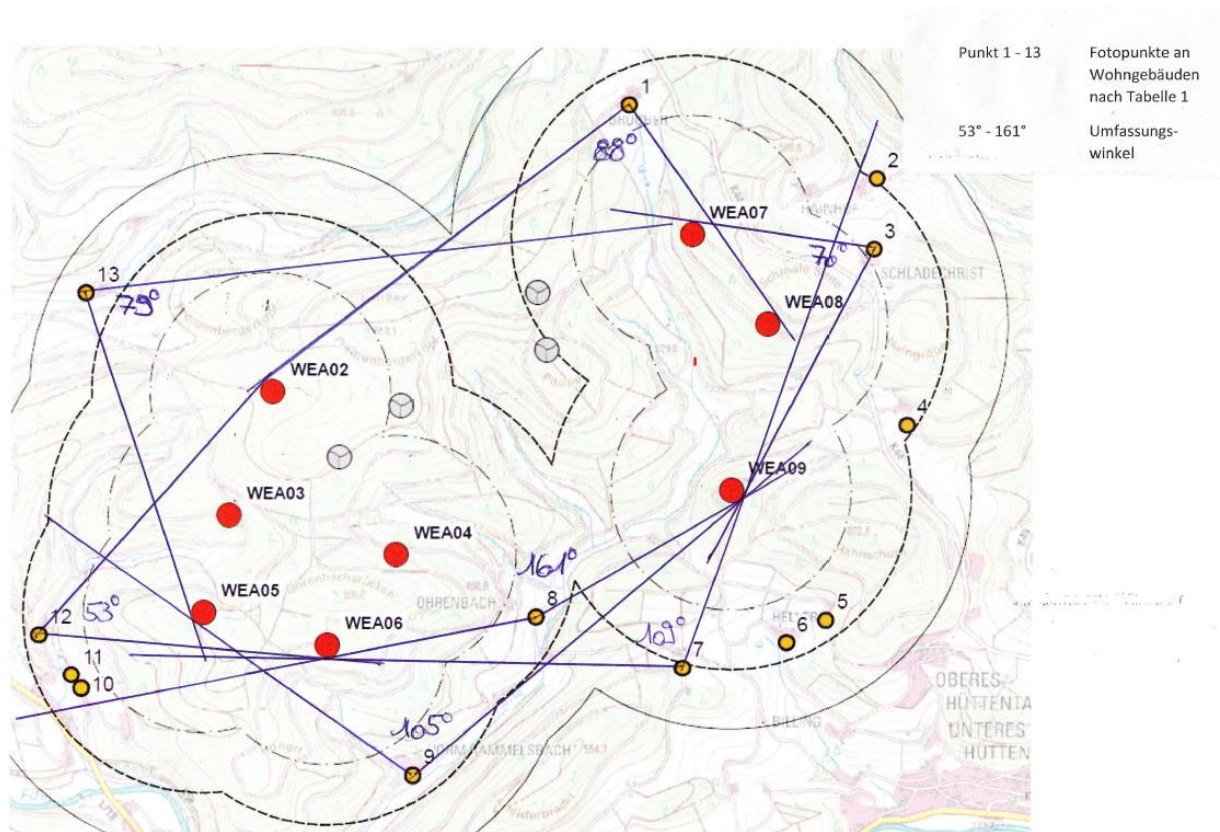


Abbildung 5: Umfassungswinkel einzelner Wohngebäude

Der Umfassungswinkel für die in Tabelle 1 aufgeführten Wohngebäude liegt i.d.R. zwischen  $53^\circ$  und  $109^\circ$  und unterschreitet somit das Grenzmaß von  $120^\circ$ .

Dies trifft jedoch nicht für den Fotostandort 8 (= Arfetalstraße 43) zu. Hier beträgt der Umfassungswinkel in Blickrichtung NW  $161^\circ$ , was eine vertiefende Prüfung auslöst.

Hierbei ist nachzuweisen, dass ein „Freihaltekorridor“ zwischen ggf. mehreren Bereichen von mindestens  $60^\circ$  verbleibt. Da nur ein Bereich innerhalb des Untersuchungsraumes auf den Gebäudestandort einwirkt, beträgt der Freihaltekorridor in Blickrichtung SO  $199^\circ$ . Weiterhin ist zu beachten, dass nach der Anlagenkarte 1 nur sechs der acht zu genehmigenden WEA vom Gebäude Arfetalstraße 43 aus zu sehen sind.

Es kann keine Umfassung / Umzinglung von Wohngebäuden innerhalb des Untersuchungsraumes nach den genannten Kriterien nachgewiesen werden.

Erndtebrück, 16.12.2021

**Uwe Meyer**

Dipl. Ing. (FH) Dipl. Ökologe

Landschaftsplanung  
Stadtplanung  
Ökologie  
Forst

Bearbeitung: Dipl. Geogr. Sven Kunze, An der Seemühle 7, 45435 Wettenberg

Anlagen

Karte 1: Untersuchungsraum Umfassung / Umzinglung mit Sichtbarkeitsanalyse